



Statistik aktuell 53

Februar 2016



Sozialhilfe und weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen

Kennzahlen 2005 bis 2014

Inhalt

Herausgepickt	3
Einleitung	4
Sozialhilfe	6
Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen	36
Spezialthema: Bezugsdauer von Sozialhilfe nach verschiedenen Merkmalen	40
Anhang	43

Inhaltsverzeichnis

Herausgepickt	3
Einleitung	4
Sozialhilfe	6
Kennzahl zum Sozialhilfebezug der Gesamtbevölkerung	6
Kennzahlen zum Sozialhilfebezug verschiedener Altersgruppen	9
Kennzahlen zum Sozialhilfebezug der privaten Haushalte	12
Kennzahlen zum Ausbildungshintergrund der Sozialhilfe Beziehenden	14
Kennzahlen zur Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden	18
Kennzahlen zur Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen	24
Kennzahlen zur Beendigung des Sozialhilfebezugs	28
Kennzahlen zur Einkommenssituation der Sozialhilfe Beziehenden	31
Kennzahl zur Höhe der Sozialhilfeleistung	34
Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen	36
Kennzahl zur Alimentenbevorschussung	36
Kennzahl zu den Mutterschaftsbeiträgen	37
Kennzahl zu den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)	38
Spezialthema	40
Bezugsdauer von Sozialhilfe nach verschiedenen Merkmalen	40
Anhang	43
Steckbrief Sozialhilfestatistik	43
Hinweise zur Datenqualität	44
Methodische Details zum Beschäftigungsgrad	44
Angebotsmerkmale der Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Mutterschaftsbeiträge und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen	45
Kennzahlentabelle von Kanton und Gemeinden zur Sozialhilfe	46

Herausgeberin

Kanton St.Gallen
 Fachstelle für Statistik
 www.statistik.sg.ch

Autorin

Esther Gerber,
 Fachstelle für Statistik

Fachinhaltliche Beratung

Elisabeth Frölich Edelmann,
 Amt für Soziales

Auskunft

Für fachlich-inhaltliche
 Fragen:
 Elisabeth Frölich Edelmann,
 Amt für Soziales
 +41 (0)58 229 43 52
 elisabeth.froelich@sg.ch
 Für statistisch-methodische
 Fragen:
 Esther Gerber,
 Fachstelle für Statistik
 +41 (0)58 229 21 90
 statistik@sg.ch

Bezug

Exemplare im
 pdf-Format unter:
 www.statistik.sg.ch
 > Publikationen
 > Statistik aktuell
 Gedruckte Exemplare à Fr. 15.–,
 telefonische Bestellung unter:
 +41 (0)58 229 34 86

Grafik/Layout

Kanton St.Gallen
 Amt für Raumentwicklung
 und Geoinformation

Copyright

Abdruck – ausser für kommerzielle
 Nutzung – mit Quellenangabe
 gestattet

Foto Titelseite

Kanton St.Gallen
 Fachstelle für Statistik

Herausgepickt

Sozialhilfequote unverändert

Im Jahr 2014 bezogen 2,2 Prozent der Kantonsbevölkerung Sozialhilfeleistungen, damit ist die Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr unverändert. Insgesamt wurden 2014 im Kanton St.Gallen 10853 Personen mit Sozialhilfe unterstützt und waren somit von bekämpfter Armut betroffen. Im Kanton St.Gallen sind die Sozialhilfequoten der Gemeinden mit wachsender Besiedlungsdichte tendenziell höher. Überdurchschnittliche Sozialhilfequoten sind insbesondere bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion festzustellen.

Kinder und Jugendliche mit höchstem Sozialhilferisiko

Knapp jede dritte mit Sozialhilfe unterstützte Person war im Jahr 2014 jünger als 18 Jahre. Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen und haben mit 3,5 Prozent die höchste Sozialhilfequote. Dies entspricht 3209 Kindern und Jugendlichen, womit ihre Anzahl im Vergleich zu 2013 praktisch unverändert ist (+12 Personen). Ihr Armutsrisiko liegt nach wie vor deutlich über demjenigen der Gesamtbevölkerung.

Personen zwischen 56 und 64 Jahren mit längster Bezugsdauer

Fälle, die den Sozialhilfebezug im Jahr 2014 abschliessen konnten, wurden zuvor während durchschnittlich 11 Monaten unterstützt. Personen im Vorruhestandsalter zwischen 56 und 64 Jahren benötigen mit 18 Monaten hingegen deutlich länger Sozialhilfe, wie ein über die Jahre 2010 bis 2014 ermittelter Durchschnittswert zeigt. Bei Personen zwischen 18 und 36 Jahren dauert der Bezug mit 8 Monaten weniger als halb so lange wie bei den 56 bis 64-Jährigen. Die Personengruppe

im Vorruhestandsalter hat seit 2006 kontinuierlich zugenommen und dürfte damit auch zu einer Zunahme der allgemeinen durchschnittlichen Bezugsdauer geführt haben, welche 2014 bereits 2 Monate höher liegt als 2006.

Unterstützte Haushalte mit Kindern sind häufiger erwerbstätig

Im Jahr 2014 ging mit 23 Prozent knapp ein Viertel aller Sozialhilfe Beziehenden im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Personen in Privathaushalten mit Kindern (Alleinerziehende/Paare mit Kindern) weisen dabei eine höhere Erwerbsbeteiligung auf als Haushalte ohne Kinder. Der Anteil erwerbstätiger Personen ist unter den Alleinerziehenden mit 38 Prozent am grössten. Trotz dieser hohen Erwerbsbeteiligung gelingt es ihnen jedoch seltener als anderen Haushaltstypen, den Sozialhilfebezug durch eine verbesserte Erwerbssituation zu beenden. Schätzungsweise 6 Prozent aller mit Sozialhilfe unterstützten Privathaushalte wiesen 2014 ein summiertes Erwerbssumme von mindestens einer Vollzeitstelle auf. Bei den Paaren mit Kindern zählt ein Viertel aller Unterstützten zu den Vollzeit-Working-Poor.

Durchschnittliche zugesprochene Leistung beträgt 1471 Franken

2014 erhielt jeder Sozialhilfe beziehende Privathaushalt im Durchschnitt 1471 Franken pro Monat. Je nach Haushaltstyp weicht die zugesprochene Leistung jedoch deutlich von diesem Durchschnittswert ab. Nicht alleinlebende Einzelpersonen weisen mit 1031 Franken den tiefsten Betrag auf und Paare mit 3 und mehr Kindern erhalten durchschnittlich 2450 Franken monatlich.

Einleitung

Das System der sozialen Sicherung der Schweiz zielt darauf ab, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes eine ausreichende Grundlage für die Schaffung und Erhaltung ihres Lebensunterhaltes zu bieten. Verantwortlich dafür sind in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner selbst, die auf der Basis einer vom Staat bereitgestellten Grundversorgung auf dem Gebiete des Rechts, der Bildung und der öffentlichen Sicherheit für ihren Lebensunterhalt selbst besorgt sind (vgl. G_1). Ist ihnen dies wegen Krankheit, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit nicht in ausreichendem Masse möglich, kommen Sozialversicherungsleistungen zum Zug, um den Bedarf zu decken. Jedoch ist es möglich, trotz dieser Versicherungsleistungen, oder weil keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen, in eine Notlage zu geraten. Mit dem Ziel, in solchen Fällen eine Unterstützung anzubieten wird von den Kantonen und Gemeinden eine Reihe von bedarfsabhängigen Sozialleistungen bereitgestellt.¹ Diese werden nach einer Überprüfung der Anspruchssituation gewährt und lassen sich wiederum in mehrere Kategorien unterteilen, wobei die letzte Stufe dieser Bedarfsleistungen die kommunale Sozialhilfe darstellt:²

Bedarfsleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung

Sie umfassen Ausbildungsbeihilfen, die Übernahme oder Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, Opferhilfe, Rechtshilfe sowie Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge zu AHV/IV/EO. Auf einer Bundesgesetzgebung basierend sind diese Leistungen, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, in allen Kantonen vorhanden und sollen allen Personen einen Zugang zur Grundversorgung ermöglichen.

Bedarfsleistung in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen

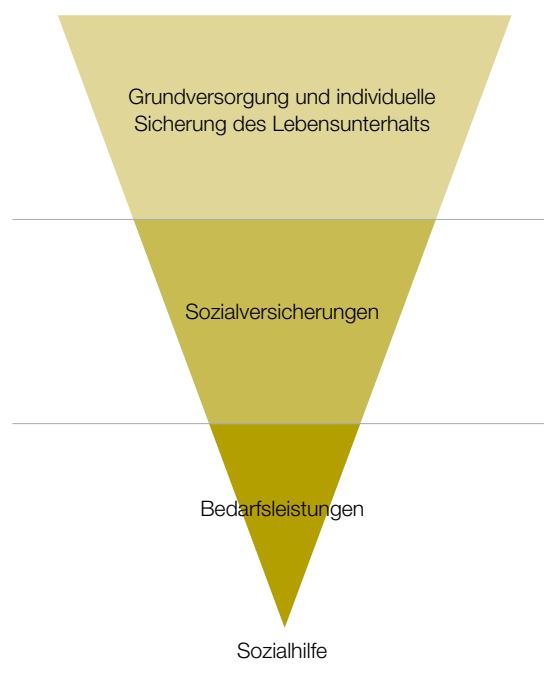
Wenn Sozialversicherungsleistungen den Lebensbedarf nicht decken können, besteht für die Kantone die Möglichkeit, dieses Defizit durch die Bereitstellung ergänzender Leistungen auszugleichen. Der Kanton St.Gallen gewährt hier ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Beträgen.

Bedarfsleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung

Kommt ein Elternteil nach einer Trennung seiner Unterhaltspflicht für die Kinder nicht nach, so kann der Kanton im Interesse der Anspruchsberechtigten ausbleibende finanzielle Unterstützungsbeiträge bevorschussen. Der Kanton St.Gallen kennt hier die Bevorschussung von Kinderalimenten. Eine weitere Bedarfsleistung des Kantons St.Gallen sind die bei der Geburt eines Kindes ausgerichteten Mutterschaftsbeiträge. Sie werden in Fällen gewährt, wo der Lebensbedarf der Familie das anrechenbare Einkommen übersteigt.

Das System der Sozialen Sicherung

G_1



Quelle: Bundesamt für Statistik, Soziale Sicherheit
© Fachstelle für Statistik Kanton St. Gallen

1 Bundesamt für Statistik (2013): Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen www.sozinventar.bfs.admin.ch

2 Wyss, Kurt (1999): Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Info:Social Nr.1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe fängt in jedem Kanton als letztes Netz alle monetären Defizite und Risiken der Bevölkerung auf, die durch Eigenleistungen, Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und private Unterstützung nicht gedeckt sind. Sie ist nach kantonalem Recht geregelt und wird von den Gemeinden ausgerichtet. Das Ausmass der von der Sozialhilfe abzudeckenden finanziellen Beiträge ist – neben der materiellen Lage der Bevölkerung – auch von der Ausgestaltung der vorgelagerten kantonalen Bedarfsleistungen sowie der Sozialversicherungsleistungen abhängig.

Von den dargestellten Bedarfsleistungen werden in diesem Bericht die Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung, und die Mutterschaftsbeiträge und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Die statistischen Daten werden im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik vom Bundesamt für Statistik produziert (vgl. Seite 43). Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang und den Zugangsvoraussetzungen zu den drei Bedarfsleistungen können dem tabellarischen Anhang entnommen werden (Seite 45).

In einem ersten Berichtsteil (ab Seite 6) wenden wir uns den Sozialhilfe beziehenden Personen und Haushalten im Kanton St.Gallen zu. Ihre Situation wird anhand verschiedener *Themenfelder* wie beispielsweise dem Alter, dem Ausbildungshintergrund, der Erwerbssituation oder der Dauer des Sozialhilfebezugs beleuchtet. Jedes dieser Themenfelder wird durch eine oder mehrere *Kennzahlen* erschlossen. Diese Kennzahlen sollen zum Einen den Grad der Betroffenheit einzelner Bevölkerungsgruppen sicht-

bar machen und im zeitlichen Verlauf nachzeichnen. Zum Andern nehmen sie Bezug auf sozialpolitische Ziele und Konzepte, so dass anhand der Kennzahlen einschätzbar sein soll, inwiefern die für die Sozialhilfe formulierten Ziele erreicht werden. Die in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen beziehen sich grundsätzlich auf die Erhebungen 2005 bis 2014, wobei aus Qualitätsgründen nicht alle Indikatoren für jedes Jahr ausgewiesen werden können. Vor 2005 liegen keine Daten vor, welche eine Kennzahlenberechnung erlauben würden.

Die Darstellung der Kennzahlen ist so aufgebaut, das zuerst die zugrundeliegenden *Zähleinheiten* benannt werden. Eine Erläuterung der dabei auftretenden elementaren Unterscheidung zwischen Sozialhilfe beziehenden Personen und Fällen findet sich im Anhang (Seite 45). Nach der Zähleinheit wird die *Berechnung* der Kennzahl erklärt. Anschliessend folgen *Hinweise zum Aussagegehalt* der Kennzahl, verbunden mit Interpretationshilfen, und zuletzt die *Ergebnisse* in Form von Text sowie grafischer Darstellung.

In einem zweiten Berichtsteil werden, der gleichen Logik folgend, Kennzahlen zur Bevorschussung von Kinderalimenten, den Mutterschaftsbeiträgen und den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen präsentiert.

Ein Spezialteil beleuchtet, inwiefern sich die Bezugsdauer von Sozialhilfe abhängig von Alter, Erwerbssituation und Haushaltstyp unterscheidet und wie sich die diesbezügliche Zusammensetzung der unterstützten Personen seit 2006 anteilmässig entwickelt hat (ab Seite 40).

Sozialhilfe

Kennzahl zum Sozialhilfebezug der Gesamtbevölkerung

Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung

Berechnung

Die Sozialhilfequote beziffert den Anteil der Personen, die finanzielle Sozialhilfe der politischen Wohngemeinde beziehen, an der Wohnbevölkerung (gemäss Definition Zählleinheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in %

$$= \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Sozialhilfequote von 2 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei mit Sozialhilfe unterstützt worden sind.

Zählleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr (Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe finden sich auf Seite 45) und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Vorjahresende. Vorläufig Aufgenommene mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA7+) sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (F7+) wurden erst 2009 in die Sozialhilfestatistik integriert und bis einschliesslich 2008 nicht mitgezählt. Auf die Höhe der Sozialhilfequoten ab 2009 hat der Einbezug der vorläufig Aufgenommenen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge jedoch keinen Einfluss, weil ihre Anzahl vergleichsweise klein ist.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Ausmass der bekämpften Armut in einer Gesellschaft. Als bekämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt. Dem gegenüber steht die sogenannte verdeckte Armut, von welcher jene Menschen betroffen sind, die keinen Sozialhilfeanspruch geltend machen, obwohl deren wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben würden. Sie wird durch die Sozialhilfequote nicht abgebildet.

Die Sozialhilfequote eines Gebietes wird wesentlich beeinflusst durch die Bevölkerungszusammensetzung und deren Ressourcenpotential sowie durch die für die Bevölkerung zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten, wobei die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen durch die Konjunkturlage beeinflusst wird. Auch soziale Komponenten können die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen beeinflussen, da in bevölkerungsmässig grösseren Gemeinden die Anonymität zumeist ausgeprägter und daher die Hemmschwelle gegenüber den Behörden tendenziell kleiner ist als in Dorfgemeinden. Ein weiterer wesentlicher Zusammenhang besteht zur Ausgestaltung der Sozialleistungen, die der kommunalen Sozialhilfe vorgelagert sind und diese entlasten können (z.B. ausserordentliche kantonale Ergänzungsleistungen). Dies ist insbesondere bei einem interkantonalen Vergleich von Sozialhilfequoten zu berücksichtigen, da solche bedarfsabhängigen Sozialleistungen von Kanton zu Kanton in Umfang und Ausgestaltung verschieden sein können.

Ergebnisse

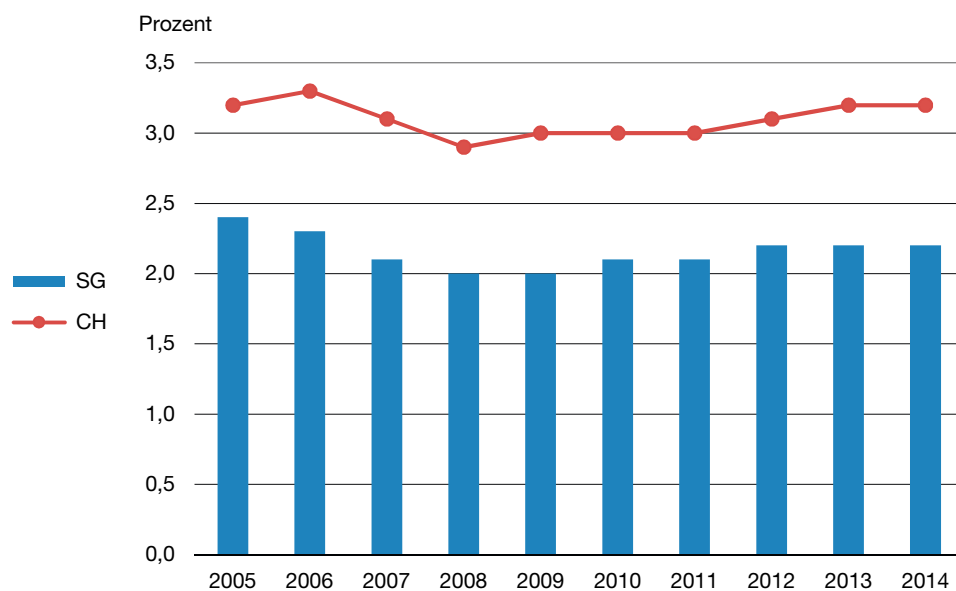
Im Jahr 2014 haben im Kanton St.Gallen insgesamt 10853 Personen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe bezogen, das sind 65 Personen mehr als im Vorjahr und entspricht einer Zunahme um 0,6 Prozent. Die Sozialhilfequote bleibt angesichts dieser geringen Zunahme unverändert und liegt 2014 bei 2,2 Prozent. Auf Ebene der Schweiz nimmt die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger in etwas stärkerem Ausmass (+1,9 Prozent) zu, jedoch bleibt die Sozialhilfequote bei unveränderten 3,2 Prozent. Dies, weil die Bevölkerung der Schweiz im selben Zeitraum ebenfalls zugenommen hat. Insgesamt liegt das schweizerische Sozialhilferisiko im Jahr 2014 nach wie vor deutlich höher als im Kanton St.Gallen.

Im Kanton St.Gallen nehmen die Sozialhilfequoten der Gemeinden mit wachsender Besiedlungsdichte tendenziell zu. Erhöhte Sozialhilfequoten sind insbesondere bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion festzustellen. Die Sozialhilfequoten der einzelnen Gemeinden des Kantons sind im tabellarischen Anhang aufgeführt (T_3, Seite 46).

Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung

Kanton St.Gallen und Schweiz – 2005 bis 2014

G_2



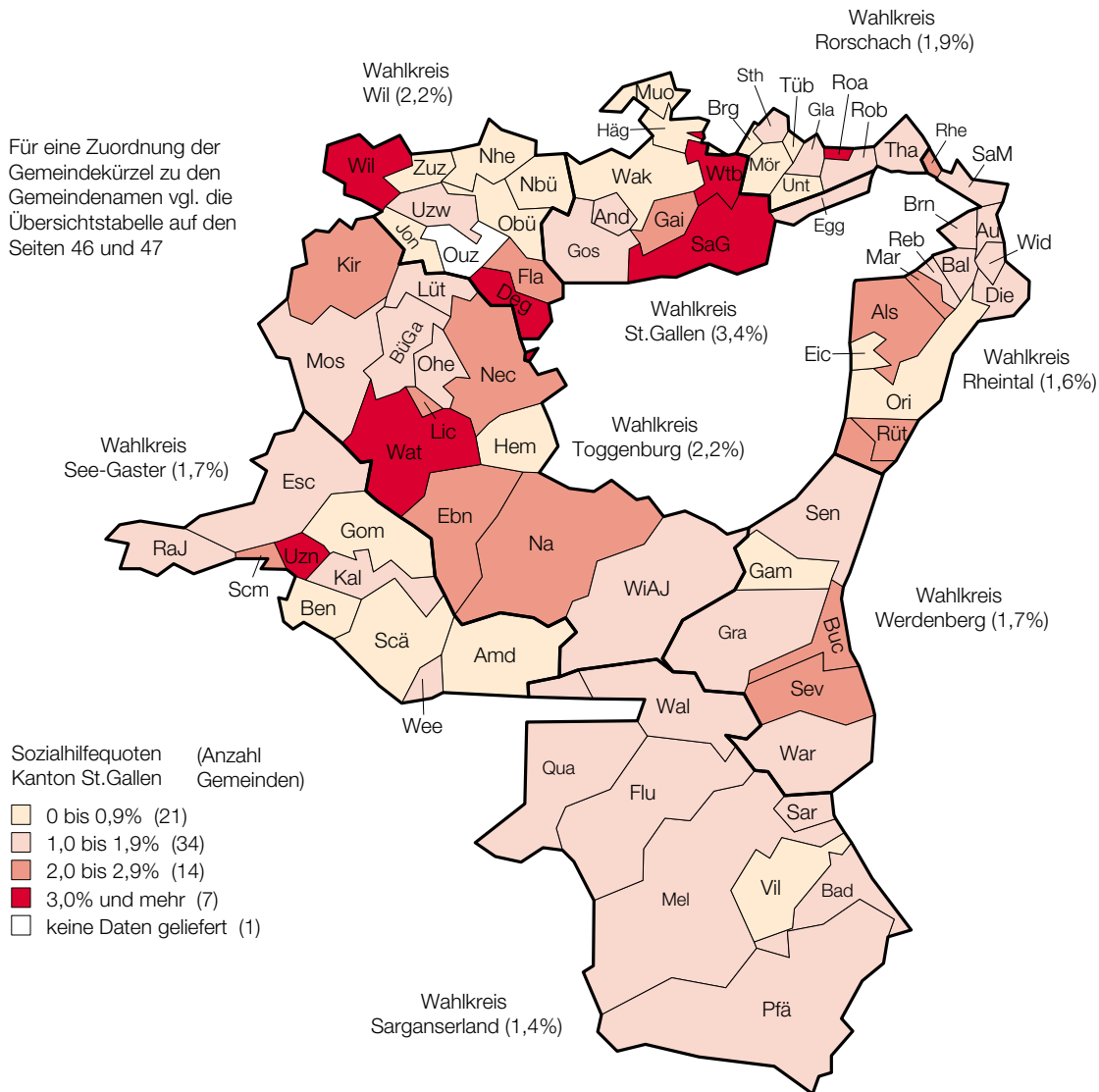
Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Sozialhilfequoten der Gesamtbevölkerung

Wahlkreise und Gemeinden Kanton St.Gallen 2014

K_1



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zum Sozialhilfebezug verschiedener Altersgruppen

Sozialhilfequote nach Altersgruppen

Berechnung

Die altersspezifischen Sozialhilfequoten geben für jede Altersgruppe der Gesamtbevölkerung an, welcher Anteil mit Sozialhilfe unterstützt wurde.

Sozialhilfequote der Altersgruppe X in %

$$= \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen der Altersgruppe X im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung, (BFS STATPOP) der Altersgruppe X am Vorjahresende}} \times 100$$

Hinweise zum Aussagegehalt³

Die altersspezifische Sozialhilfequote zeigt die Betroffenheit der einzelnen Altersgruppen bezüglich der bekämpften Armut.

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung, am Vorjahresende. Zu Veränderungen bei den Zähleinheiten siehe die methodischen Hinweise zu den Zähleinheiten auf Seite 6.

Ergebnisse

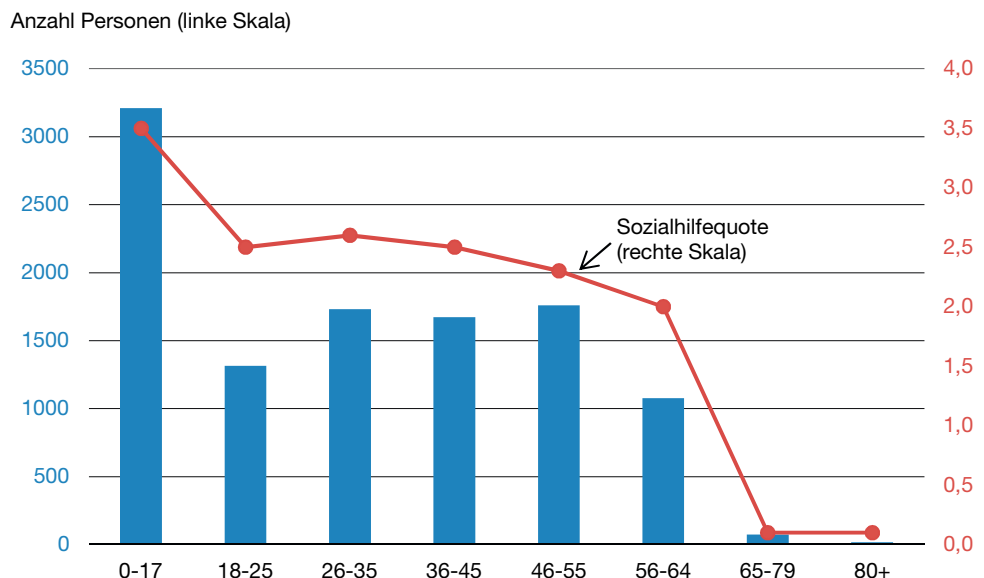
Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0–17 Jahren weisen mit 3,5 Prozent die höchste Sozialhilfequote auf. Insgesamt waren im Jahr 2014 30 Prozent aller mit Sozialhilfe unterstützten Personen jünger als 18 Jahre alt.

Mit zunehmendem Alter sinken die Sozialhilfequoten tendenziell. Personen im Rentenalter benötigen aufgrund der gut ausgebauten Sozialversicherungsleistungen, ergänzt um die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, nur selten Unterstützung durch die Sozialhilfe. Im Jahr 2014 erhielten insgesamt 89 Personen im Alter über 64 Jahre Sozialhilfe. Zur Unterstützung der Personen im Rentenalter mit ausserordentlichen Ergänzungsleistungen siehe die gesonderte Darstellung auf Seite 38.

Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen und altersspezifische Sozialhilfequoten

Kanton St.Gallen 2014

G_3



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen

Berechnung

Die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen gibt an, wie viel Prozent der gesamten Wohnbevölkerung im Alter unter 18 Jahren mit Sozialhilfe unterstützt wurden.

Sozialhilfequote der Bevölkerung unter 18 Jahren in %

$$= \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen im Alter von 0-17 Jahren im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende im Alter von 0-17 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr und Personen der ständigen Wohnbevölkerung unter 18 Jahren am Vorjahresende. Zu Veränderungen bei den Zähleinheiten seit 2009 siehe methodische Vorbemerkungen zu den Zähleinheiten auf Seite 6.

Hinweise zum Aussagegehalt⁴

Diese Kennzahl ist ein Indikator für das Ausmass von bekämpfter Armut unter den Kindern und Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren.

Armutslagen können Auswirkungen auf die Bildungschancen von betroffenen Kindern und Jugendlichen haben und dadurch auch ihre späteren Berufsaussichten beeinträchtigen. Bei langfristigen prekären finanziellen Verhältnissen ist auch ein Einfluss auf die sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Heranwachsenden möglich.

Ergebnisse

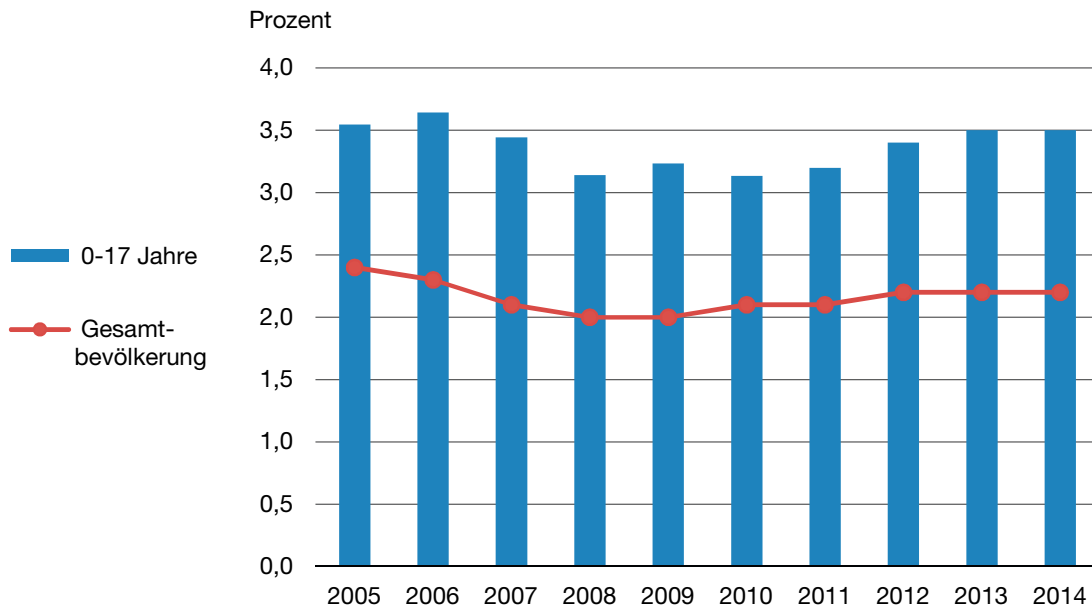
Im Jahr 2014 erhielten 3,5 Prozent der 0–17 jährigen Bevölkerung des Kantons St.Gallen Sozialhilfeleistungen, was 3209 Personen entspricht. Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sind dabei besonders betroffen. Mehr als jede zweite Sozialhilfe beziehende Person im Alter unter 18 Jahren (56 Prozent) lebt mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen.

Die bekämpfte Armut unter den Kindern und Jugendlichen hat gegenüber dem Höchststand von 2006 zunächst merklich abgenommen aufgrund der mehrheitlich guten Arbeitsmarktlage bis 2008, die zahlreichen Familien und Alleinerziehenden eine Ablösung aus der Sozialhilfe ermöglichte. Zwischen 2008 und 2011 schwankt die Sozialhilfequote der 0-17-Jährigen jährlich zwischen 3,1 und 3,2 Prozent. Seit 2011 nimmt die Sozialhilfequote der 0–17 Jährigen wieder zu, da die Anzahl Unterstützter jährlich steigt, bei gleichzeitiger Abnahme der Minderjährigen in der Gesamtbevölkerung. Minderjährige tragen im gesamten Beobachtungszeitraum seit 2005 unverändert ein sichtbar höheres Sozialhilferisiko als die Gesamtbevölkerung (vgl. G_4).

Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen (unter 18-Jährige) und der Gesamtbevölkerung

Kanton St.Gallen 2005 bis 2014

G_4



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik (ab 2011)
Ffs-SG_STATPOP (2005-2010)

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zum Sozialhilfebezug der privaten Haushalte

Entwicklung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Alleinerziehender

Berechnung

Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Alleinerziehender wird ermittelt, indem jährlich die Anzahl im Kalenderjahr unterstützter Alleinerziehender ins Verhältnis gesetzt wird zur Anzahl unterstützter Alleinerziehender im Jahr 2005.

$$\begin{aligned} & \text{Veränderung der Anzahl Sozialhilfe beziehender} \\ & \text{Alleinerziehender in \% gegenüber 2005} \\ & \frac{\text{Anzahl Unterstützungseinheiten Alleinerziehender im} \\ & \text{Kalenderjahr} - \text{Anzahl Unterstützungseinheiten} \\ & \text{Alleinerziehender 2005}}{\text{Anzahl Unterstützungseinheiten Alleinerziehender 2005}} \times 100 \end{aligned}$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers). In ca. 15 Prozent dieser Fälle leben noch weitere Personen zusammen mit der Alleinerziehenden und den Kindern im Haushalt.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Entwicklung der Anzahl unterstützter Alleinerziehender gibt Aufschluss über Schwankungen im Zeitverlauf. Eine vergleichende Gegenüberstellung mit al-

len Privathaushalten ermöglicht eine Einschätzung inwiefern sich die Fallzahlen Alleinerziehender über- oder unterdurchschnittlich entwickeln.

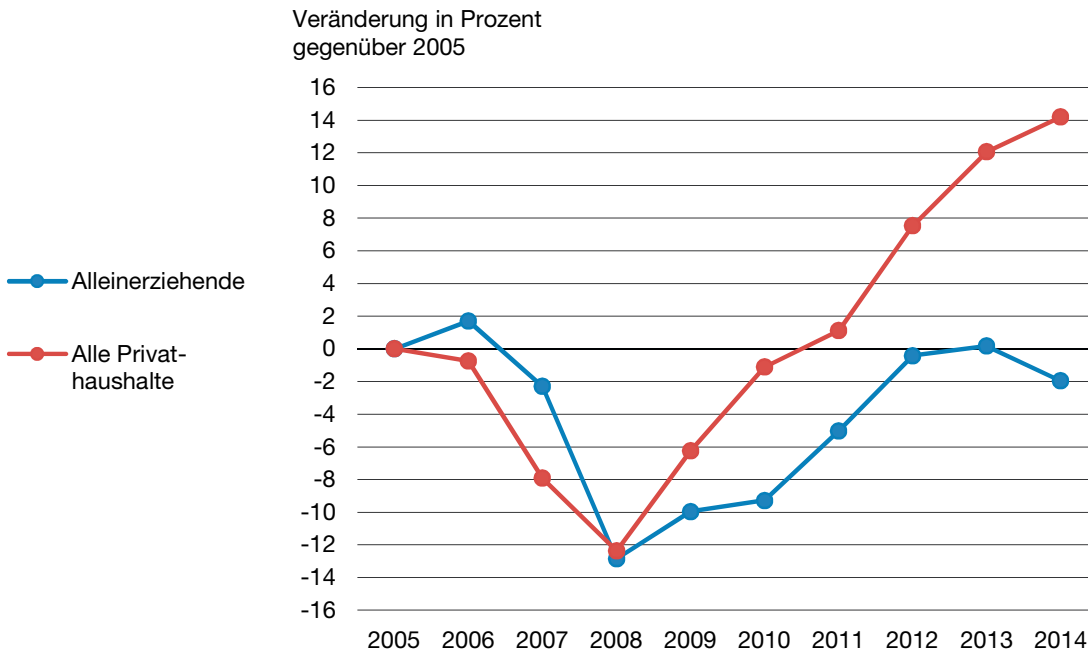
Ergebnisse

Insgesamt erhielten im Jahr 2014 im Kanton St.Gallen 1151 Alleinerziehende finanzielle Leistungen der Sozialhilfe. Gegenüber dem Vorjahr ist ihre Anzahl leicht gesunken. Die Anzahl sämtlicher unterstützter Privathaushalte steigt hingegen das sechste Jahr in Folge und übertrifft 2014 den Ausgangswert des Jahres 2005 bereits um 14 Prozent. Im Wesentlichen ist dieser Anstieg bei den Privathaushalten zurückzuführen auf Fälle, die nur aus einer einzigen Person bestehen. Diese Einpersonenfälle haben zwischen 2005 und 2014 um mehr als ein Drittel zugenommen (+37 Prozent). Bei den unterstützten Alleinerziehenden reduziert sich die Zahl verglichen mit dem Jahr 2005 bis 2008 zunächst deutlich, steigt dann kontinuierlich an und erreicht im Jahr 2013 wieder das Ausgangsniveau von 2005. 2014 sinkt die Anzahl unterstützter Alleinerziehender wieder und ist, verglichen mit dem Jahr 2005, um 23 Fälle niedriger.

Veränderung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Alleinerziehender und sämtlicher Privathaushalte gegenüber 2005

Kanton St.Gallen 2005 bis 2014

G_5



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zum Ausbildungshintergrund der Sozialhilfe Beziehenden

Anteile einzelner Ausbildungsniveaus am Total der der 20–64-jährigen Sozialhilfe Beziehenden

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Sozialhilfe Beziehenden im erwerbsaktiven Alter zwischen 20 und 64 Jahren jeweils über eine bestimmte Art von abgeschlossener Ausbildung (X) verfügt.

Anteil der 20–64-jährigen Sozialhilfe Beziehenden mit abgeschlossener Ausbildung X in %

$$= \frac{\text{Anzahl 20–64-jährige Sozialhilfe Beziehende mit abgeschlossener Ausbildung X}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Kennzahl gibt einen Einblick in das Bildungskapital der von Sozialhilfe Unterstützten. Eine diesbezüglich schwache Ressourcenausstattung verringert die Chancen der betroffenen Personen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die Aussicht auf ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen.

Ergebnisse

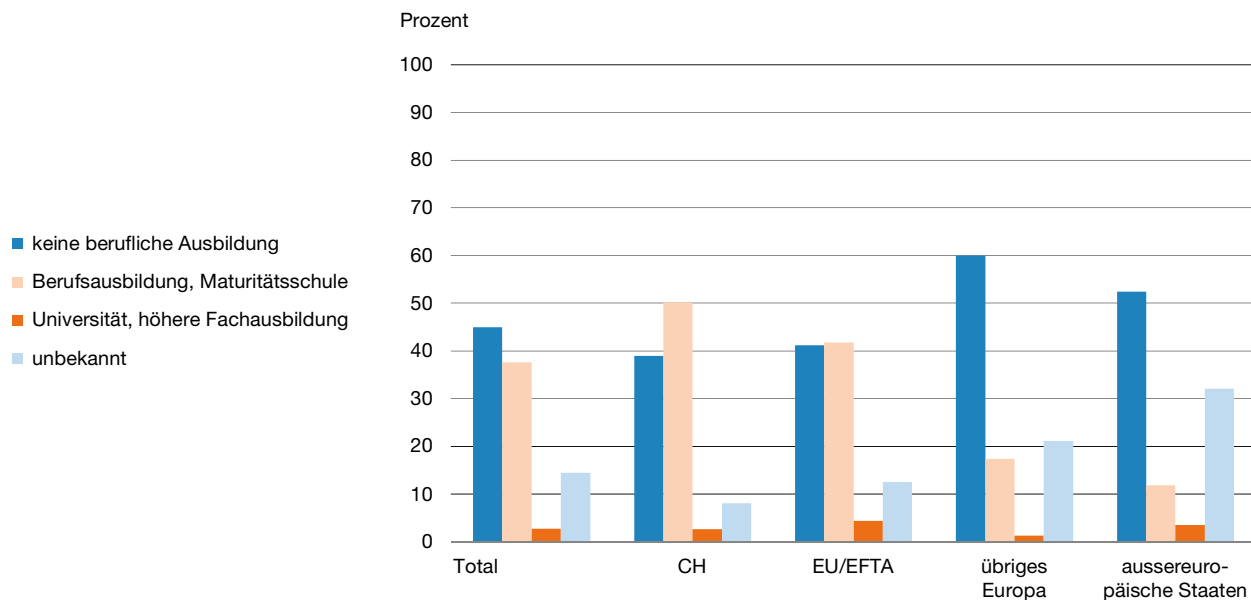
Durchschnittlich 45 Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Personen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren verfügen nicht über eine abgeschlossene nachobligatorische Ausbildung. Sie bilden damit die anteilsmässig grösste Gruppe. 38 Prozent der erwachsenen Sozialhilfe Beziehenden hat eine Berufsausbildung oder Maturitätsschule absolviert und eine kleine Minderheit von 3 Prozent besitzt eine tertiäre oder höhere Fachausbildung (G_6, Säulen «Total»).

Zwischen einzelnen Staatengruppen bestehen hinsichtlich der Ausbildungssituation deutliche Unterschiede. Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen aus EU/EFTA-Staaten können im Vergleich zum Total häufiger eine Berufsausbildung vorweisen (50 bzw. 42 Prozent). Staatsangehörige aus dem übrigen Europa und aussereuropäischen Staaten verfügen mehrheitlich über keine nachobligatorische Ausbildung (60 Prozent; 53 Prozent). Die Ursache für diesen erhöhten Anteil im übrigen Europa dürfte auch darin liegen, dass weiterführende Ausbildungen in diesen Herkunftsländern nicht flächendeckend vorhanden, beziehungsweise nicht allgemein zugänglich sind oder einen hohen materiellen Ressourceneinsatz erfordern. Den insgesamt grössten Anteil an Hochqualifizierten besitzen die Angehörigen der EU/EFTA-Staaten mit 4 Prozent.

Anteile 20-64-jähriger Sozialhilfe Beziehender nach höchster abgeschlossener Ausbildung und Staatsangehörigkeit

Kanton St.Gallen 2014

G_6



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil aller erwerbsfähigen Sozialhilfe beziehenden Personen eine Ausbildung abgeschlossen hat. Als Ausbildung zählen folgende Abschlüsse: berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Attest, Berufslehre, Maturitätsschule, Diplommittelschule, Berufsmaturität, Höhere Fach- oder Berufsausbildung, Fachhochschule und Universität.

Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung in %

$$= \frac{\text{Anzahl erwerbsfähige Sozialhilfe Beziehende mit abgeschlossener Ausbildung}}{\text{Anzahl erwerbsfähige Sozialhilfe Beziehende}} \times 100$$

Zähleinheiten

Erwerbsfähige Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr. Erwerbsfähig ist, wer zwischen 20 und 64 Jahre alt ist und sich entweder auf Stellensuche befindet, in ein Beschäftigungsprogramm integriert ist oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hinweise zum Aussagegehalt

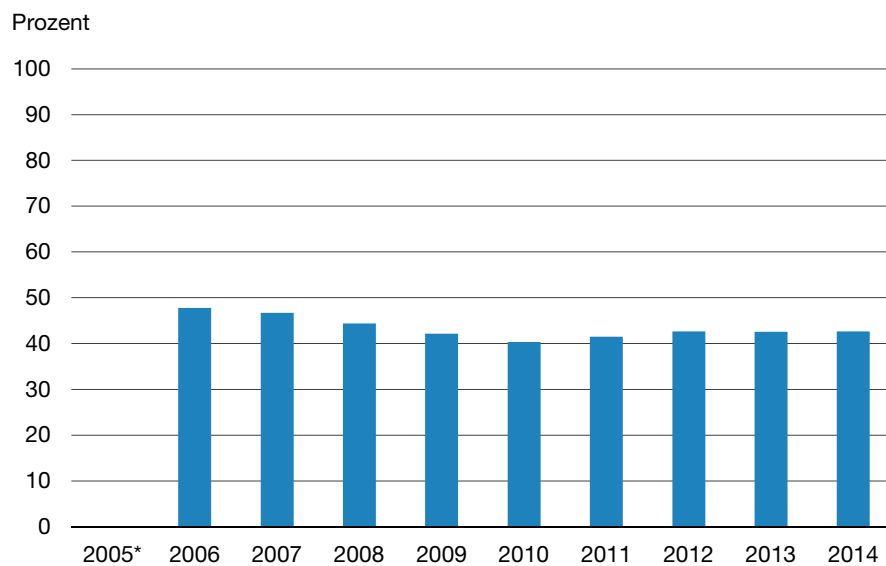
Gesellschaftspolitisch wird erwartet, dass Bildungsabschlüsse die Grundlage dafür bieten, auf dem Arbeitsmarkt Positionen zu erwerben, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglichen. Der Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung ist ein grober Gradmesser dafür, inwiefern diese gesellschaftspolitische Zielvorgabe erreicht wird. Je höher ihr Anteil, umso weniger ist dies der Fall. Steigende Anteilswerte können in Zusammenhang stehen mit der Entwertung absolvierter Ausbildungen und/oder der konjunkturellen Lage, welche die Beschäftigungsmöglichkeiten generell einschränkt. Daneben spielen Aspekte eine Rolle, welche die volle Teilnahme am Arbeitsmarkt erschweren (beispielsweise Kinderbetreuungspflichten) und deshalb eine Ergänzung des Einkommens durch Sozialhilfeleistungen erforderlich machen.

Ergebnisse

43 Prozent der erwerbsfähigen Personen, die im Jahr 2014 Sozialhilfeleistungen bezogen haben, verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung, womit der Wert seit 2012 unverändert ist. In absoluten Zahlen entspricht dies im Jahr 2014 1648 Personen. Der Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung bewegt sich seit 2009 jährlich zwischen 40 und 43 Prozent, nachdem ihr Anteil zwischen 2006 und 2008 zunächst um 3,4 Prozentpunkte gesunken war. Zu diesem Rückgang beigetragen haben dürfte, dass bis ins Jahr 2008 aufgrund guten Beschäftigungslage eine zunehmende Anzahl qualifizierter Personen die Sozialhilfe verlassen konnte. 2009 gab es dann infolge der Wirtschaftskrise eine einmalige, deutliche Zunahme erwerbsfähiger Personen ohne abgeschlossene Ausbildung. Diese wirkt in das Jahr 2010 fort, da es Personen ohne Ausbildung nur unterdurchschnittlich häufig gelingt, die Sozialhilfe durch eine Verbesserung ihrer Erwerbssituation auch wieder zu verlassen. 2011 nahmen Personen ohne formale Ausbildung stärker ab als die ausgebildeten Personen, was zu einem steigenden Anteil der Sozialhilfe Beziehenden mit abgeschlossener Ausbildung führt. 2012 nimmt die Anzahl unterstützter Personen insgesamt deutlich zu (vgl. G_2 Seite 7), wobei der prozentuale Anstieg bei Personen mit abgeschlossener Ausbildung etwas höher ausfällt als bei jenen ohne Ausbildung. Dadurch steigt 2012 der Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung. 2013 wächst die Anzahl erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender weiter, jene mit beruflicher Ausbildung im selben Mass so dass der Anteilswert auf gleichem Niveau wie 2012 verharrt. 2014 sinken die Personenzahlen von Erwerbsfähigen und Ausgebildeten gegenüber dem Vorjahr, jedoch beide im gleichen Ausmass (-1.7 bzw. -1.8 Prozent) so dass der Anteilswert 2014 unverändert bei 43 Prozent liegt.

Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung

Kanton St.Gallen 2006 bis 2014

G_7

* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden

Anteil Erwerbstätiger am Total der Sozialhilfe Beziehenden im Alter von 20-64 Jahren

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, wieviel Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Personen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren erwerbstätig sind. Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche eine Erwerbstätigkeit ausüben (als Selbstständige, regelmässig Angestellte, mitarbeitende Familienmitglieder, Lehrlinge oder unregelmässig Beschäftigte).

$$\text{Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender bei den 20-64-Jährigen in \%} = \frac{\text{Anzahl erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20-64 Jahren}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20-64 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden liefert Hinweise auf mögliche Hintergründe des Sozialhilfebezugs. Ein steigender Anteil von erwerbstätigen Personen signalisiert, dass eine zunehmende Zahl von Erwerbstätigen mit der ausgeübten Beschäftigung bzw. dem aktuellen Beschäftigungsumfang kein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann (vgl. dazu auch die beiden Kennzahlen zu den Vollzeit-Working-Poor ab Seite 20). Umgekehrt deutet ein niedriger Anteil erwerbstätiger Personen darauf hin, dass Faktoren wie Arbeitslosigkeit, dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und die Chancenlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt oftmals in Zusammenhang stehen mit dem Auslösen eines Sozialhilfeanspruchs.

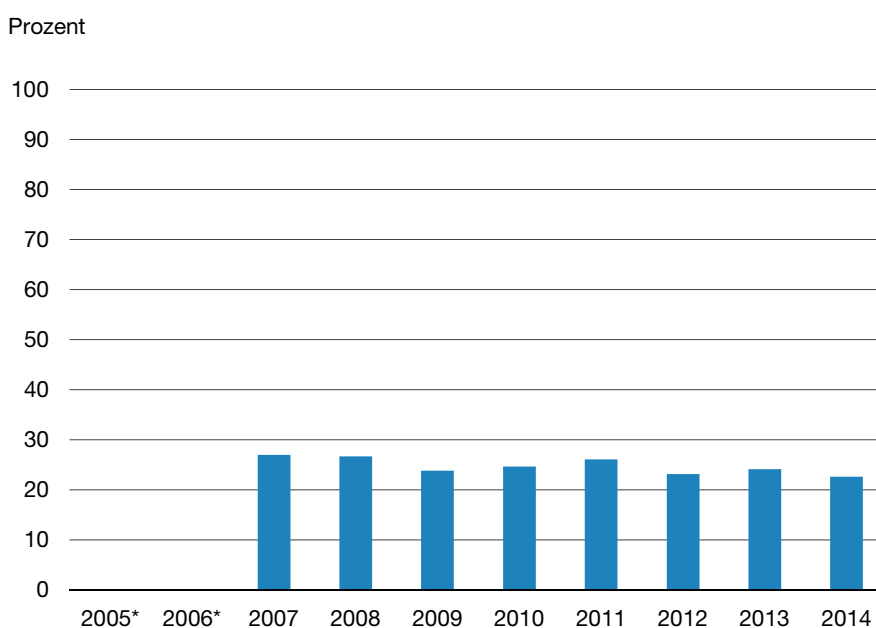
Der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe beziehender Personen hat 2014 leicht abgenommen, nachdem er zwischen 2012 und 2013 gestiegen war. Im Jahr 2014 ging mit 22,6 Prozent knapp ein Viertel aller Sozialhilfe Beziehenden im Alter zwischen 20 und 64 Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gut drei Viertel der Personen im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig sind (Differenz der Säule in G_8 zu 100 Prozent). Seit 2007 weist der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender eher eine rückläufige Tendenz auf und liegt 2014 bereits um 4,4 Prozentpunkte tiefer als 2007. Dies weil die Anzahl der erwerbstätigen Personen 2014 mit 1635 nahezu identisch ist wie 2007 (1631), jedoch die Anzahl der insgesamt Unterstützten im Alter zwischen 20-64 im gleichen Zeitraum deutlich zunahm (+1195 Personen).

Ergebnisse

Der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe beziehender Personen hat 2014 leicht abgenommen, nachdem er zwischen 2012 und 2013 gestiegen war. Im Jahr 2014 ging mit 22,6 Prozent knapp ein Viertel aller Sozialhilfe Beziehenden im Alter zwischen 20 und 64 Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gut drei Viertel der Personen im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig sind (Differenz der Säule in G_8 zu 100 Prozent). Seit 2007 weist der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender eher eine rückläufige Tendenz auf und liegt 2014 bereits um 4,4 Prozentpunkte tiefer als 2007. Dies weil die Anzahl der erwerbstätigen Personen 2014 mit 1635 nahezu identisch ist wie 2007 (1631), jedoch die Anzahl der insgesamt Unterstützten im Alter zwischen 20-64 im gleichen Zeitraum deutlich zunahm (+1195 Personen).

Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20-64 Jahren
Kanton St.Gallen und Schweiz – 2007 bis 2014

G_8



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren nach Haushaltstyp

Berechnung⁵

Der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe beziehender Personen zwischen 20 und 64 Jahren wird berechnet, indem die Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 20 und 64 Jahren, die im Haushaltstyp X leben, ins Verhältnis gesetzt wird zu allen Sozialhilfe Beziehenden zwischen 20 und 64 Jahren im Haushaltstyp X.

Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren nach Haushaltstyp in %

$$= \frac{\text{Anzahl erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren in Haushaltstyp X}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren in Haushaltstyp X}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

Hinweise zum Aussagegehalt⁶

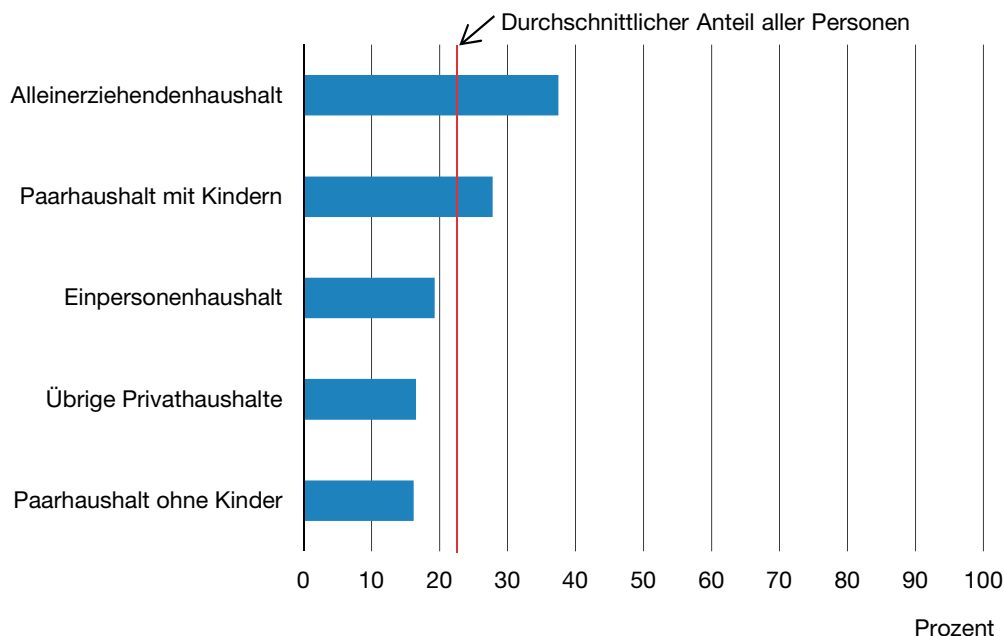
Die Anteile erwerbstätiger Personen in den einzelnen Haushaltstypen liefern Hinweise auf den Grad der Einbindung in den Arbeitsmarkt, der je nach Haushaltssituation unterschiedlich sein kann.

Ergebnisse

Personen in Privathaushalten mit Kindern (Alleinerziehende/ Paare mit Kindern) weisen eine höhere Erwerbsbeteiligung auf als Haushalte ohne Kinder. Der Anteil erwerbstätiger Personen ist unter den Alleinerziehenden mit 38 Prozent am grössten. Trotz dieser hohen Erwerbsbeteiligung gelingt es ihnen jedoch seltener als anderen Falltypen, den Sozialhilfebezug durch eine verbesserte Erwerbssituation zu beenden (G_17 auf Seite 30). Bei Paaren ohne Kinder ist die Erwerbsaktivität mit einem Anteil von 16 Prozent nicht halb so gross wie unter den Alleinerziehenden. Von den Personen, die nicht in Privathaushalten leben, sind 12 Prozent erwerbstätig.

Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren nach Haushaltstyp
Kanton St.Gallen 2014

G_9



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

5 Ergänzende Informationen siehe Berechnung Seite 18

6 Ergänzende Informationen siehe Hinweise zum Aussagegehalt Seite 18

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit Working-Poor-Haushalte

Berechnung

Der Anteil der Sozialhilfe beziehenden Vollzeit Working-Poor entspricht dem Anteil Vollzeit Working-Poor-Haushalten an allen Sozialhilfe beziehenden Privathaushalten.

$$\text{Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit Working-Poor-Haushalte in \%} = \frac{\text{Anzahl Sozialhilfefälle in Privathaushalten mit Vollzeiterwerb}}{\text{Anzahl Sozialhilfefälle in Privathaushalten}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor-Fälle und alle Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Eine Unterstützungseinheit gilt als Vollzeit-Working-Poor, wenn deren Mitglieder zusammen genommen ein Beschäftigungspensum von mindestens 100 Prozent erzielen (Lehrlinge ausgenommen). Methodische Details zur Berechnung des Beschäftigungspensums sowie zum Umgang mit fehlenden Angaben sind dem methodischen Anhang (Seite 44) zu entnehmen.

Hinweise zum Aussagegehalt

Mit der Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit ist die Erwartung verbunden, dass diese ein existenzsicherndes Einkommen bietet. Anhand der Vollzeit Working-Poor-Quote lässt sich einschätzen, in welchem Ausmass Haushalte trotz Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit in bekämpfter Armut leben. Von bekämpfter Armut betroffen sind Haushalte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben und diesen auch verwirklichen. Die Armutsbetroffenheit von Vollzeiterwerbstätigen, die keine Sozialhilfeleistungen beziehen, obwohl deren finanzielle Verhältnisse dies erlauben würden, wird dadurch nicht abgebildet.⁷

Da die Sozialhilfe als letztes Glied im System der sozialen Sicherung mit ihrem Leistungsauftrag in erster Linie darauf ausgerichtet ist, den Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen eine vorübergehende Existenzsicherung zu bieten, weist eine zunehmende Unterstützung von Vollzeiterwerbstätigen auf eine Ausweitung des Aufgabenbereiches der Sozialhilfe hin.

Das Ausmass der Vollzeit Working-Poor-Quote steht einerseits in Zusammenhang mit dem Lohnniveau, insbesondere in den Tieflohnbranchen. Ein weiterer Faktor ist die Haushaltsgrösse. Je grösser die Zahl der Haushaltmitglieder, desto grösser wird das Risiko, dass ein Vollzeitpensum für die wirtschaftliche Existenzsicherung nicht ausreicht.

Ergebnisse

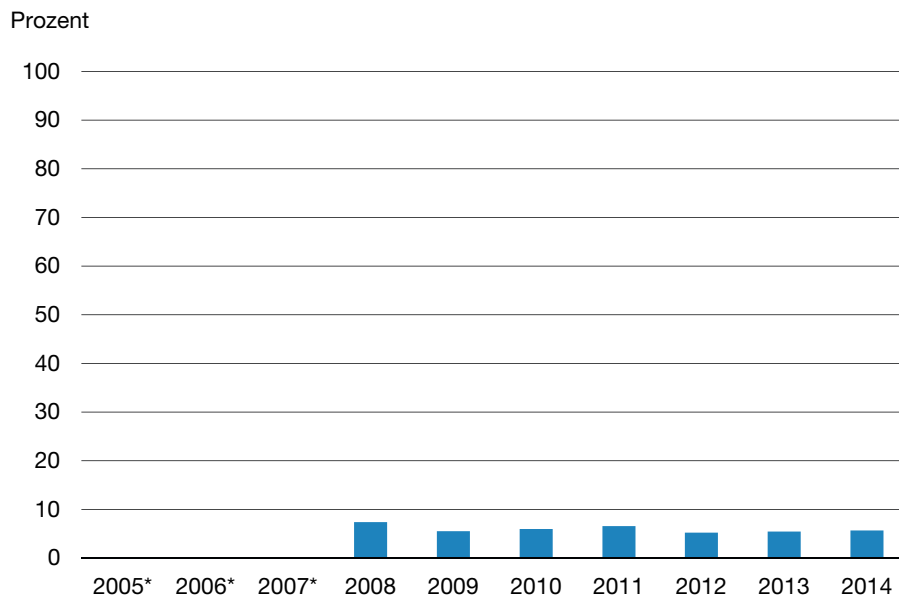
Im Jahr 2014 bezogen schätzungsweise 6 Prozent der unterstützten Privathaushalte Leistungen der Sozialhilfe, obwohl sie im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle erwerbstätig waren (zum Umgang mit fehlenden Angaben zum Beschäftigungsumfang siehe Seite 44). Dies entspricht 338 Fällen. Zwischen 2008 und 2009 sank der Anteil der Vollzeit-Working-Poor-Haushalte. Es ist anzunehmen, dass dies in Zusammenhang steht mit dem in diesem Zeitraum rückläufigen Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender. In den Jahren 2010 und 2011 hat die Anzahl erwerbstätiger Haushalte wieder leicht zugenommen und infolge dessen stieg auch der Anteil der Working-Poor-Haushalte geringfügig. 2012 sinkt der Anteil Vollzeit-Working-Poor trotz insgesamt steigender Fallzahlen. Dies deshalb weil unter den 2012 neu in die Sozialhilfe eingetretenen Fällen ein höherer Anteil als in den Vorjahren überhaupt nicht erwerbstätig war. 2013 und 2014 verharrt der Vollzeit-Working-Poor auf diesem Niveau.

7

Aus diesem Grund ist die hier berechnete Vollzeit-Working-Poor-Quote nicht vergleichbar mit den vom Bundesamt für Statistik publizierten Armutsquoten, welche sich auf die gesamte erwerbstätige Bevölkerung beziehen.

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit Working-Poor-Haushalte
 Kanton St.Gallen und Schweiz – 2008 bis 2014

G_10



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit Working-Poor nach Haushaltstyp

Berechnung

Für die Privathaushalte wird berechnet, wie gross der Vollzeit-Working-Poor-Anteil in den verschiedenen Haushaltstypen jeweils ist. Dazu wird pro Haushaltstyp die Anzahl der Vollzeit-Working-Poor ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtzahl der unterstützten Haushalte.

Anteil Sozialhilfe beziehene Vollzeit Working-Poor nach Haushaltstyp X in %

$$= \frac{\text{Anzahl Sozialhilfefälle des Haushaltstyp X mit Volzeiterwerb}}{\text{Anzahl Sozialhilfefälle des Haushaltstyp X}} \times 100$$

Zähleinheiten⁸

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor-Fälle und alle Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Eine Unterstützungseinheit gilt als Vollzeit-Working-Poor, wenn deren Mitglieder zusammen genommen ein Beschäftigungspensum von mindestens 100 Prozent erzielen (Lehrlinge ausgenommen).

Hinweise zum Aussagegehalt⁹

Die Kennzahl zeigt für verschiedene Haushalts- und Familienformen das Risiko an, trotz der Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

Ergebnisse

Im Jahr 2014 wiesen von den mit Sozialhilfe unterstützten Privathaushalten schätzungsweise insgesamt 6 Prozent ein summiertes Erwerbspensum von mindestens einer Vollzeitstelle auf. Paare mit Kindern sind dabei besonders betroffen. Ein Viertel aller unterstützten Paare mit Kindern zählt zu den Vollzeit-Working-Poor (25 Prozent). Einpersonenhaushalte weisen einen unterdurchschnittlichen Vollzeit-Working-Poor-Anteile auf, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass sie aufgrund des geringeren Grundbedarfs mit einem Vollzeitpensum eher die Schwelle eines existenzsichernden Einkommens erreichen als (kinderreiche) Familienhaushalte. Alleinerziehende zählen unterdurchschnittlich zu den Vollzeit-Working-Poor da sie zwar häufig erwerbstätig sind, jedoch aufgrund von Kinderbetreuungspflichten seltener einem Volzeiterwerbspensum nachgehen.

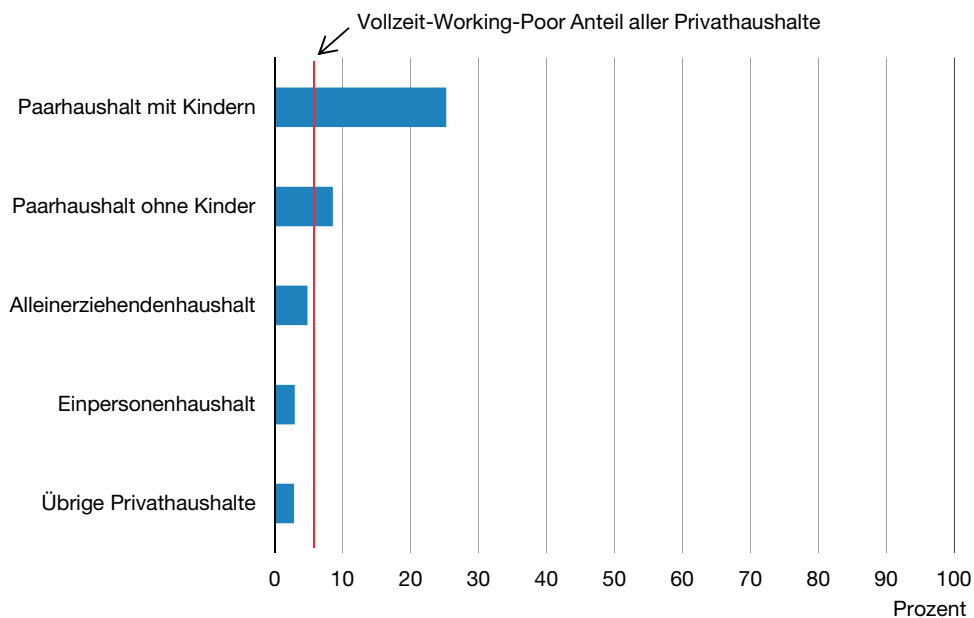
8 Ergänzende Informationen siehe Zähleinheiten Seite 20

9 Ergänzende Informationen siehe Hinweise zum Aussagegehalt Seite 20

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit Working-Poor in verschiedenen Haushaltstypen und allen Privathaushalten

Kanton St.Gallen 2014

G_11



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen

Anteil der laufenden Fälle mit Langzeitbezug

Berechnung

Der Anteil der Fälle mit Langzeitbezug errechnet sich, indem die Anzahl der laufenden Dossiers mit einer Bezugsdauer von mehr als 12 Monaten dividiert wird durch die Anzahl sämtlicher laufender Sozialhilfefälle.

$$\text{Anteil laufende Fälle mit Langzeitbezug in \%} = \frac{\text{Anzahl laufender Fälle mit Bezugsdauer seit über 12 Monaten}}{\text{Anzahl aller laufenden Fälle}} \times 100$$

Zähleinheiten

Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers), die sich am Ende des Kalenderjahres im laufenden Bezug befinden. Als Langzeitbezug gelten alle Fälle, die bereits seit mehr als einem Jahr regelmässig oder mit Unterbrechungen unterstützt werden, wobei zwischenzeitliche Bezugsunterbrechungen von bis zu 5 Monaten möglich sind.

Hinweise zum Aussagegehalt

Fälle mit Langzeitbezug sind in der Regel betreuungsinintensiver. Ihr Anteil an allen laufenden Fällen gibt deshalb Hinweise zur Belastungssituation der Sozialdienste. Ein steigender Anteil von Fällen mit Langzeitbezug bedeutet darüber hinaus einen wachsenden Anteil von Personen mit verringerten Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Daraus kann eine Sockelbelastung für die Sozialhilfe entstehen, welche unabhängig vom konjunkturellen Umfeld bestehen bleibt und darauf hinweist, dass die Sozialhilfe neben individuellen Notsituationen auch zunehmend strukturelle Problemlagen auffangen muss. Für die Sozialhilfe beziehenden Personen sind längerfris-

tige Bezugsdauern häufig verbunden mit schwindenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt und fallweise erhöht sich damit auch das Risiko sozialer Desintegration.

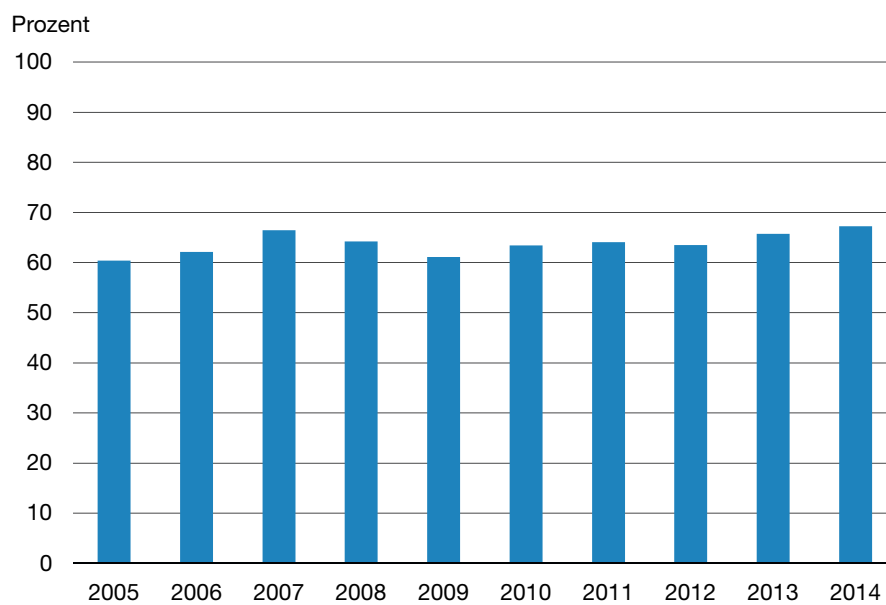
Ergebnisse

Von den insgesamt 5841 am Ende des Jahres 2014 laufenden Dossiers bezogen 3928 bereits seit mehr als einem Jahr Sozialhilfeleistungen, was einem Anteil von 67,2 Prozent entspricht. Somit sind mehr als zwei Drittel der Unterstützungseinheiten Fälle mit Langzeitbezug. Nachdem sich ihr Anteil seit 2005 kontinuierlich erhöht hatte, sinkt er zwischen 2008 und 2009 nahezu wieder auf das Niveau des Jahres 2005. Der Rückgang im Jahr 2009 ist in erster Linie zurückzuführen auf eine gestiegene Anzahl von Neueintritten, das heisst von Kurzzeitbezügern. Diese Neueintritte spiegeln sich in den Jahren ab 2010 in einer Zunahme des Anteils von Fällen mit Laufzeiten über einem Jahr und lassen dadurch den Anteil der Fälle mit Langzeitbezug insgesamt wieder ansteigen. Der Anstieg des Anteilswerts zwischen 2013 und 2014 ergibt sich daraus, dass die Anzahl aller laufenden Fälle in wesentlich geringerem Umfang gewachsen ist (+40) als die Anzahl der Fälle mit Langzeitbezug (+115), wobei hier Fälle mit einer Bezugsdauer von 5 bis 6 Jahren den mit Abstand grössten Zuwachs verzeichnen (+19 Prozent). Von der hohen Anzahl neu aufgenommener Fälle des Jahres 2009 ist es somit nicht allen gelungen, sich wieder von der Sozialhilfe zu lösen. Durchschnittlich jeder achte im Jahr 2009 neu aufgenommene Fall wurde 2014 immer noch vom selben Sozialdienst unterstützt (wobei Bezugsunterbrechungen von bis zu 5 Monaten möglich sein können).

Anteil der laufenden Fälle mit Langzeitbezug

Kanton St.Gallen und Schweiz – 2005 bis 2014

G_12



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Durchschnittliche Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle

Berechnung

Die Bezugsdauer von Sozialhilfe ist der Zeitraum zwischen erster und letzter Auszahlung eines Dossiers, wobei dazwischen Bezugsunterbrechungen von bis zu 5 Monaten möglich sind. Als Kennzahl für die durchschnittliche Bezugsdauer aller abgeschlossenen Dossiers wird der Median der einzelnen Bezugsdauern verwendet. Der Median ist derjenige Wert, der die nach Bezugsdauer sortierte Verteilung der Fälle in zwei anzahlmässig gleich grosse Hälften teilt.

Lesebeispiel: Ein Median von 9 bedeutet, dass je die Hälfte der abgeschlossenen Dossiers eines Erhebungsjahres länger bzw. kürzer als 9 Monate Sozialhilfeunterstützung bezogen hat.

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfe ist als temporäre Leistung zur Überbrückung einer finanziellen Notlage konzipiert. Die definitive Bezugsdauer bereits abgeschlossener Sozialhil-

fedossiers liefert Hinweise auf die Dauerhaftigkeit von Armutslagen und zeigt an, inwiefern die Sozialhilfe ihre zugedachte Funktion als kurzfristige Unterstützungsleistung tatsächlich erfüllen kann. Eine Zunahme der durchschnittlichen Bezugsdauer wirft Fragen auf zur zukünftigen Gestaltung der Sozialhilfe und der Umsetzbarkeit des Reintegrationsauftrags.

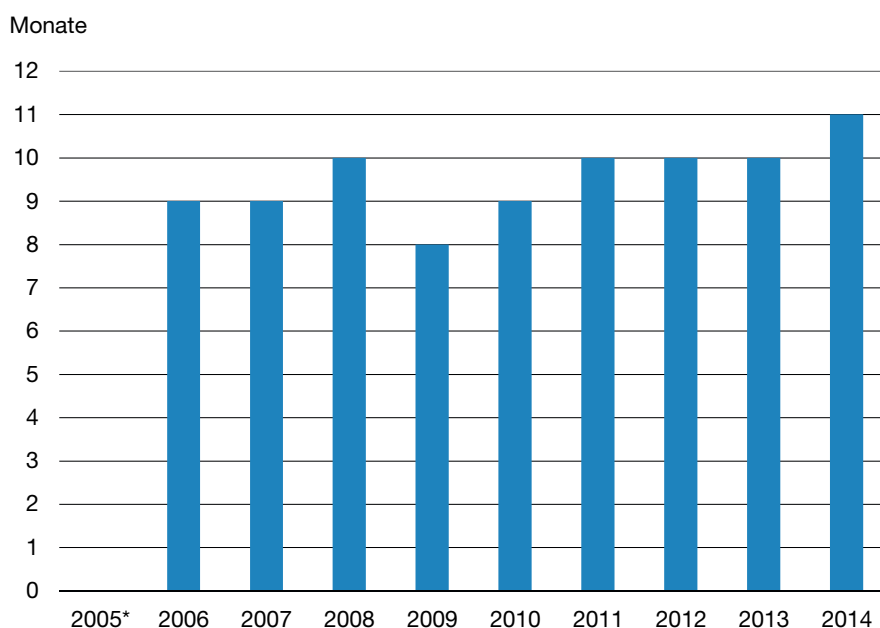
Ergebnisse

Im Jahr 2014 konnten insgesamt 2163 Unterstützungseinheiten den Sozialhilfebezug abschliessen. Durchschnittlich betrug die Dauer der finanziellen Unterstützung 11 Monate und lag damit im Bereich des Kurzzeitbezuges. Verglichen mit 2012 und 2013 nahm die mittlere Bezugsdauer um einen Monat zu. Die 2010 und 2011 angestiegene durchschnittliche Bezugsdauer abgeschlossener Fälle dürfte damit zusammenhängen, dass es im Krisenjahr 2009 eher schwierig war die Sozialhilfe durch eine verbesserte Erwerbssituation zu verlassen und die Ablösung erst in den beiden Folgejahren mit der einsetzenden Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt gelang. Ein weiterer Faktor für den Anstieg der durchschnittlichen Bezugsdauer dürfte in der Zunahme der Nichterwerbspersonen liegen, welche tendenziell eine längere Unterstützung benötigen (vgl. Seite 40).

Durchschnittliche Bezugsdauer (Median) der abgeschlossenen Fälle

Kanton St.Gallen und Schweiz – 2006 bis 2014

G_13



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Wahrscheinlichkeit, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauert

Berechnung

Für noch laufende Dossiers, die sich im ersten Bezugsjahr befinden, lässt sich gemäss untenstehender Formel die Wahrscheinlichkeit dafür berechnen, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauern wird.

$$\begin{aligned}
 & \text{Wahrscheinlichkeit in \%, dass der Sozialhilfebezug} \\
 & \text{ein Jahr oder weniger andauert} \\
 & = \frac{\text{Anzahl innerhalb des ersten Bezugsjahres} \\
 & \quad \text{abgeschlossener Dossiers des Kalenderjahres}}{\text{Anzahl am Jahresende laufende Fälle im ersten} \\
 & \quad \text{Bezugsjahr und Anzahl innerhalb des ersten Bezugs-} \\
 & \quad \text{jahres abgeschlossener Dossiers des Kalenderjahrs}} \times 100
 \end{aligned}$$

Zähleinheiten

Am Jahresende laufende Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers), die sich im ersten Bezugsjahr befinden sowie im Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle, die sich beim Abschluss im ersten Bezugsjahr befanden. Im «ersten Bezugsjahr» bedeutet, dass Unterstützungsbeiträge für maximal 12 Monate ausgerichtet wurden.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfe ist als befristete Leistung zur vorübergehenden Existenzsicherung gedacht. Die vorliegende

Kennzahl liefert Hinweise darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass neue Sozialhilfefälle nur eine kurzfristige Sozialhilfeunterstützung benötigen. Die Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfeunterstützung höchstens 1 Jahr zu benötigen, hängt ab von äusseren Rahmenbedingungen wie der Arbeitsmarktsituation, persönlichen Voraussetzungen der Sozialhilfe Beziehenden sowie der Arbeitsweise der Sozialbehörden.

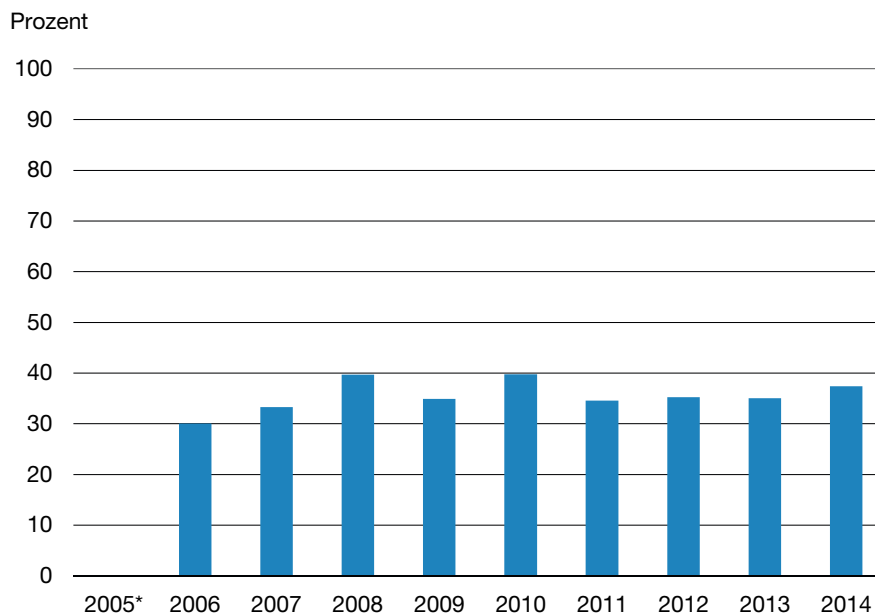
Ergebnisse

Die Chance einer Unterstützungseinheit, den Sozialhilfebezug vor Ablauf des ersten Bezugsjahres auch wieder zu beenden, lag im Jahr 2014 bei 37 Prozent und damit um 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Diese Zunahme dürfte damit zusammenhängen, dass 2014 deutlich mehr Fälle die Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen konnten (vgl. Seite 29) und dieser Austrittsgrund wiederum bei Kurzzeitbezügern wahrscheinlicher ist als bei langjährigen Bezügerinnen und Bezüger, wo möglicherweise bereits eine gewisse Distanz zum Arbeitsmarkt besteht und die Chance für eine erwerbsbedingte Ablösung aus der Sozialhilfe mit den Jahren sinkt.

Wahrscheinlichkeit, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauert

Kanton St.Gallen 2006 bis 2014

G_14



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Kennzahlen zur Beendigung des Sozialhilfebezugs

Anteile der verschiedenen Beendigungsgründe

Berechnung

Beim Abschluss eines Sozialhilfedossiers wird von den fallführenden Instanzen festgehalten, welches der Hauptgrund für die Beendigung der Sozialhilfeunterstützung war. Der Anteil der Abschlüsse mit einem bestimmten Beendigungsgrund wird ermittelt, indem der Anteil der Häufigkeit berechnet wird, mit welcher dieser Beendigungsgrund beim Total der abgeschlossenen Fälle vorkommt.

$$\text{Anteil des Beendigungsgrundes X in \%} = \frac{\text{Anzahl der mit Hauptgrund X abgeschlossenen Fälle im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl aller im Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Beendigungsgründe geben Hinweise darauf, in welchem Mass bei Verlassen der Sozialhilfe eine Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erfolgt ist. Nicht in jedem Falle bedeutet der Abschluss des Sozialhilfedossiers auch eine definitive Beendigung des Sozialhilfebezuges, gerade im Falle von Wohnortwechseln ist es möglich, dass die Bezüge-

rin/der Bezüger am neuen Wohnort wieder mit einem neuen Dossier in die Sozialhilfe aufgenommen wird.

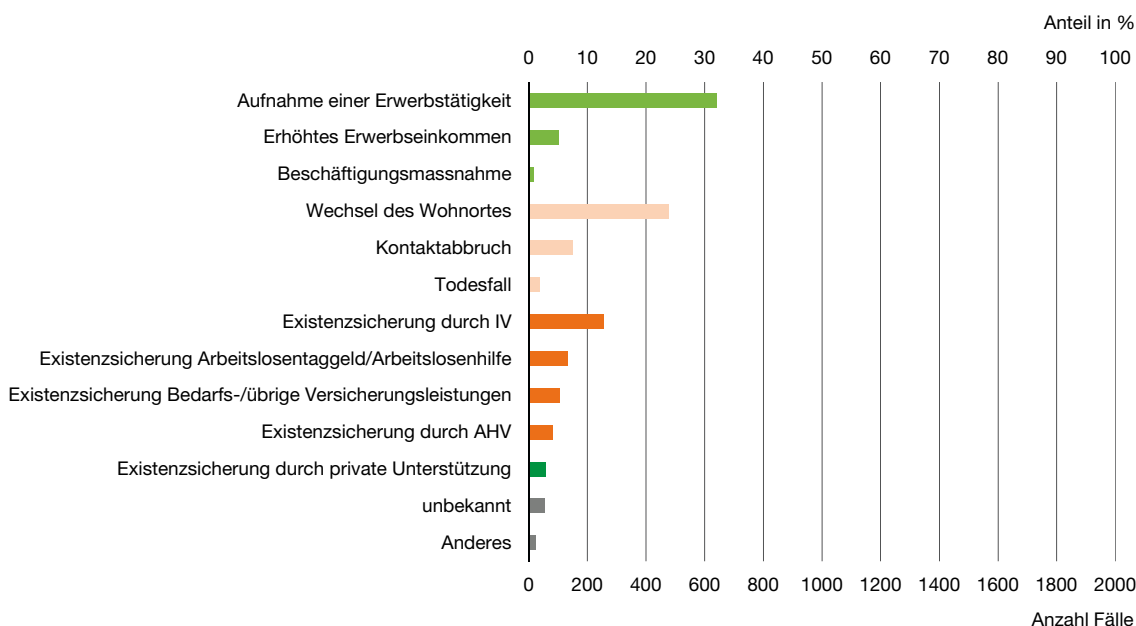
Ergebnisse

Insgesamt 2148 Fälle haben den Sozialhilfebezug im Jahr 2014 beendet, wobei eine Verbesserung der Erwerbssituation mit 35 Prozent die häufigste Ursache für den Abschluss war (761 Fälle, grüne Balken G_15). Zweithäufigster Austrittsgrund war mit einem Gesamtanteil von 32 Prozent eine verbesserte Erwerbssituation (grüne Balken). Gut jeder dritte abgeschlossene Fall konnte die Sozialhilfe somit aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs oder einer verbesserten Lohnsituation verlassen. Zweithäufigster Austrittsgrund war mit einem Gesamtanteil von 31 Prozent die Beendigung der Zuständigkeit infolge von Wegzug, Kontaktabbruch oder Todesfällen. In 27 Prozent der Fälle endete der Sozialhilfebezug infolge einer Inanspruchnahme anderer Leistungen, wobei der Bezug von IV-Leistungen mit 12 Prozent davon den grössten Teil ausmacht. Hierin zeigt sich zum Einen die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, denn teilweise bestehen zwischen der Beantragung einer Leistung bei einem Versicherungsträger und deren Zuteilung grössere Zeitspannen, die nicht mit eigenen finanziellen Mitteln überbrückt werden können. Weiter zeigen Austrittsgründe wie die Existenzsicherung durch IV-Leistungen auch, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nicht bei allen Sozialhilfe Beziehenden umsetzbar ist und die Fähigkeit, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, nicht in jedem Fall wieder herstellbar ist.

Anteile der verschiedenen Beendigungsgründe

Kanton St.Gallen 2014

G_15



Erwerbsbedingte Abschlussquote

Berechnung

Die erwerbsbedingte Abschlussquote entspricht dem Anteil der Dossiers, welche die Sozialhilfe durch eine Verbesserung der Erwerbssituation verlassen konnten, an allen Dossiers mit Auszahlung im Erhebungsjahr.

Erwerbsbedingte Abschlussquote in %

$$= \frac{\text{Anzahl aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Fälle im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl aller Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr und im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die berufliche Integration von erwerbsfähigen Sozialhilfe Beziehenden ist ein erklärtes Ziel der Sozialhilfe. Eine steigende erwerbsbedingte Abschlussquote bedeutet einen zunehmenden Integrationserfolg Sozialhilfe Beziehender in den Arbeitsmarkt, verbunden mit der Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Beeinflusst wird die erwerbsbedingte Abschlussquote neben den Integrationsbemühungen der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialbehörden auch von der allgemeinen Arbeitskräftenachfrage.

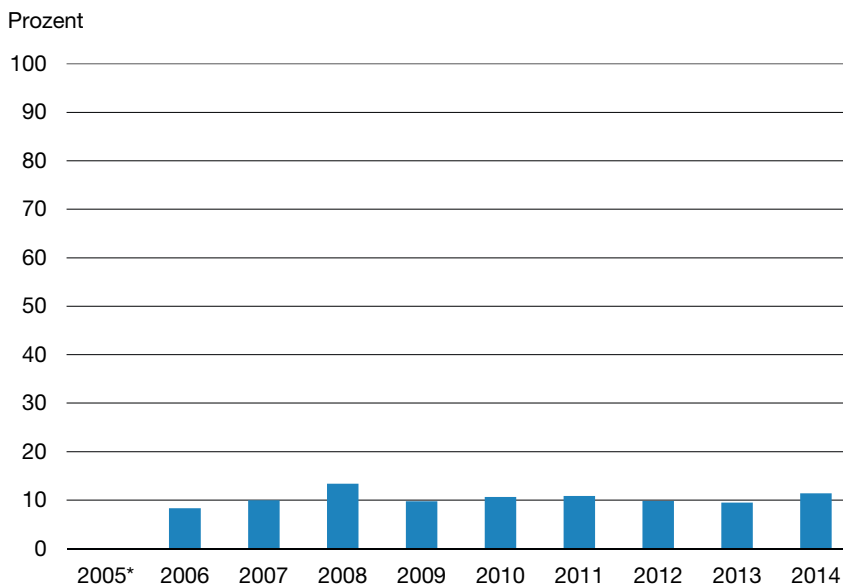
Ergebnisse

Im Jahr 2014 konnten insgesamt 761 Fälle den Sozialhilfebezug durch die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund einer verbesserten Lohnsituation beenden. Dies sind 139 Fälle mehr als im Vorjahr und entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent aller 2014 unterstützten Fälle. Damit ist die erwerbsbedingte Abschlussquote gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozentpunkte gestiegen und erreicht nach 2008 den zweithöchsten beobachteten Wert.

Erwerbsbedingte Abschlussquote

Kanton St.Gallen und Schweiz – 2006 bis 2014

G_16



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Haushaltstyp

Berechnung¹⁰

Die erwerbsbedingte Abschlussquote der verschiedenen Haushaltstypen wird berechnet, indem je Haushaltstyp der Anteilswert aller aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Dossiers an allen Dossiers gebildet wird.

Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Haushaltstyp X in %

$$= \frac{\text{Anzahl aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Fälle des Haushaltstyps X}}{\text{Anzahl aller Fälle des Haushaltstyps X}} \times 100$$

Zähleinheiten

ämtliche Fälle und abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers) des Kalenderjahres. Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt¹¹

Die Kennzahlen zeigen die Chance der verschiedenen Haushaltstypen, durch eine Verbesserung ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit wieder zu erlangen.

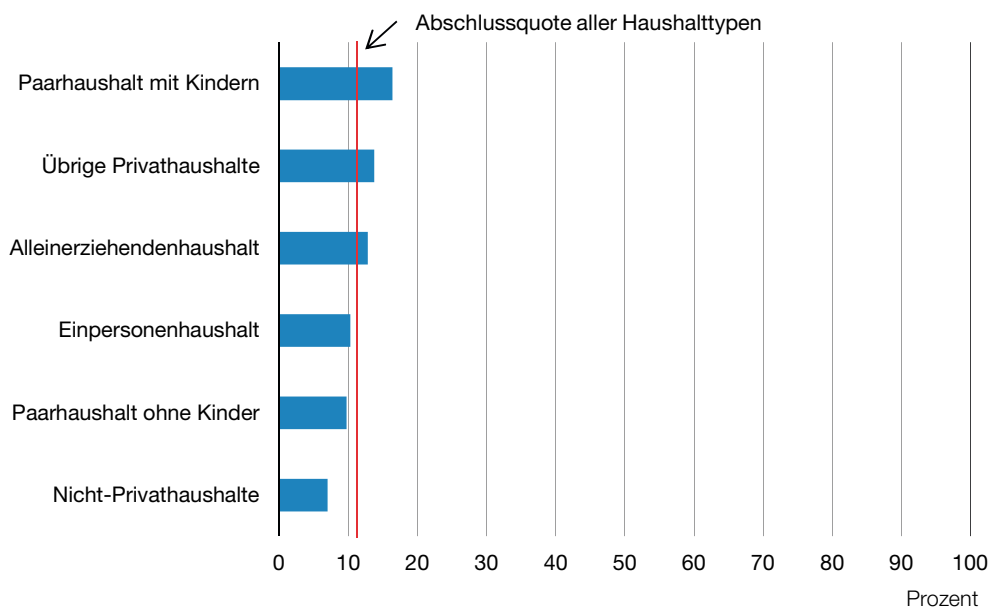
Ergebnisse

Die Beendigung des Sozialhilfebezugs durch eine verbesserte Erwerbssituation ist nicht für alle Sozialhilfe beziehenden Unterstützungseinheiten gleichermaßen wahrscheinlich. Während Haushalte von Paaren mit Kindern mit einer erwerbsbedingten Abschlussquote von 16 Prozent überdurchschnittliche Chancen haben, den Sozialhilfebezug durch eine existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt zu verlassen, sind diese bei kinderlosen Paaren mit 10 Prozent wesentlich kleiner. Der tiefe Wert bei der erwerbsbedingten Abschlussquote deutet darauf hin, dass die von Sozialhilfe betroffenen Paare ohne Kinder unterdurchschnittliche Chancen zur Arbeitsmarktintegration haben. Bei Alleinerziehenden sind die Möglichkeiten zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit oftmals dadurch eingegrenzt, da sie aufgrund von Kinderbetreuungspflichten keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können. Ihre erwerbsbedingte Austrittswahrscheinlichkeit liegt bei 13 Prozent. Dies obwohl sie im Quervergleich der Haushaltstypen die höchste Erwerbsbeteiligung aufweisen (vgl. Seite 19).

Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Haushaltstyp

Kanton St.Gallen 2014

G_17



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

10 Ergänzende Informationen siehe Berechnung Seite 29

11 Ergänzende Informationen siehe Aussagegehalt Seite 29

Kennzahlen zur Einkommenssituation der Sozialhilfe Beziehenden

Anteile verschiedener Einkommensbestandteile der verschiedenen Typen von Privathaushalten

Berechnung

Die Anteile einzelner Einkommensbestandteile im Monat der letzten Auszahlung von Sozialhilfe werden für jeden Haushaltstyp berechnet, indem die Fälle mit den jeweiligen Einkommenskomponenten ins Verhältnis gesetzt werden zur Gesamtzahl der unterstützten Fälle des betroffenen Typs.

Anteil Einkommensbestandteil X bei Haushaltstyp Y in %

$$= \frac{\text{Anzahl Fälle des Haushaltstyps Y mit Einkommensbestandteil X}}{\text{Anzahl aller Fälle des Haushaltstyps Y mit Auszahlung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Berücksichtigt werden nur Fälle mit plausiblen Angaben zum Nettobedarf.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwiefern die einzelnen Typen von unterstützten Privathaushalten zusätzlich zur Sozialhilfe über weitere Einkommensquellen verfügen und in welchem Ausmass sie vollständig vom Sozialhilfebezug abhängen.

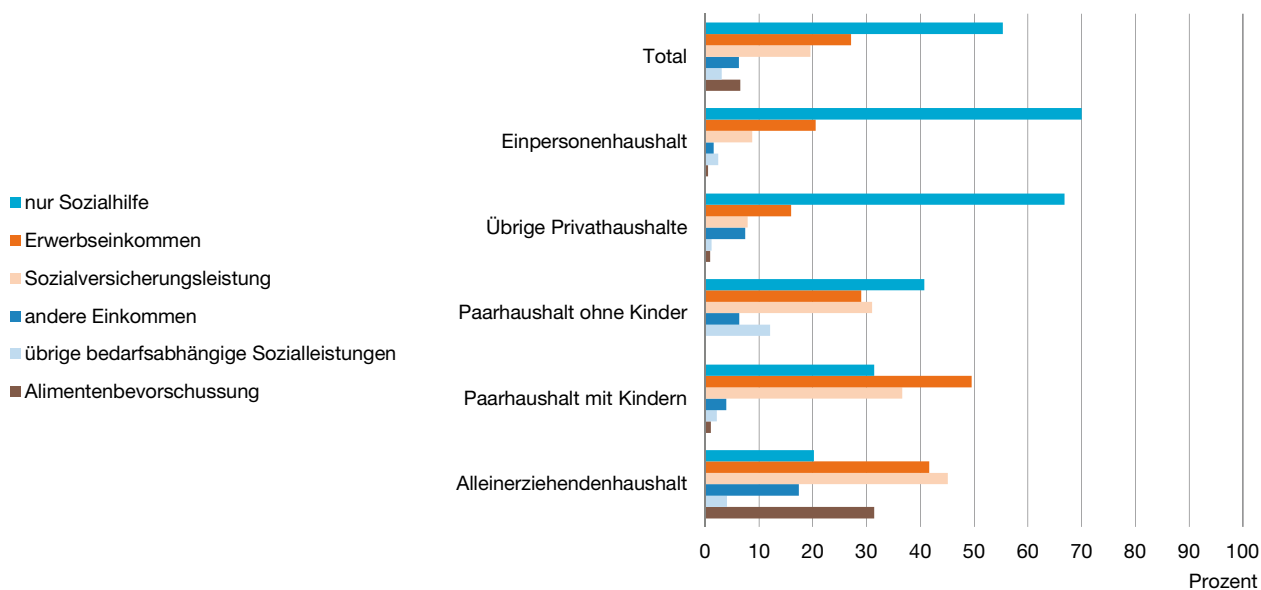
Ergebnisse

Für 55 Prozent der unterstützten Fälle in Privathaushalten stellte die Sozialhilfe im Jahr 2014 die einzige Einkommensquelle dar (Balken «Total»). Bei Ein-Personen-Haushalten trifft dies noch häufiger zu (70 Prozent). Demgegenüber deckt die Sozialhilfe bei Haushalten Alleinerziehender und Paaren mit Kindern deutlich weniger oft den gesamten Lebensbedarf ab. Diese Haushalte generieren überdurchschnittlich häufig ein Erwerbseinkommen. Bei den Alleinerziehenden spielt zudem die Bevorschussung von Kinderalimenten eine wichtige Rolle, 31 Prozent der Alleinerziehenden bezieht Leistungen aus der Alimentenbevorschussung. Fast jedes dritte Paar ohne Kinder erhält Zahlungen aus Sozialversicherungen.

Anteile verschiedener Einkommensbestandteile der verschiedenen Typen von Privathaushalten

Kanton St.Gallen 2014

G_18



Anteil Privathaushalte mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug

Berechnung

Berechnet wird der Anteil von unterstützten Privathaushalten, die im Monat der letzten Auszahlung von Sozialhilfe ausser der Sozialhilfe keinerlei Einkommen haben, an allen Fällen mit Auszahlung im Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur Fälle mit plausiblen Angaben zum Nettobedarf.

Anteil Privathaushalte mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug in %

$$= \frac{\text{Anzahl Fälle mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug}}{\text{Anzahl aller Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten.

Hinweise zum Aussagegehalt

Diese Kennzahl gibt Auskunft über das Ausmass, in welchem die Sozialhilfe Beziehenden in privaten Haushalten aufgrund fehlender Einkommen vollständig von der finanziellen Unterstützung durch die Sozialhilfe der Gemeinde abhängig sind. Je grösser der Kennzahlenwert umso grösser ist einerseits die finanzielle Belastung für die Gemeinden und umso grösser ist

andererseits die Distanz der Sozialhilfe Beziehenden von den primären Arbeitsmärkten.

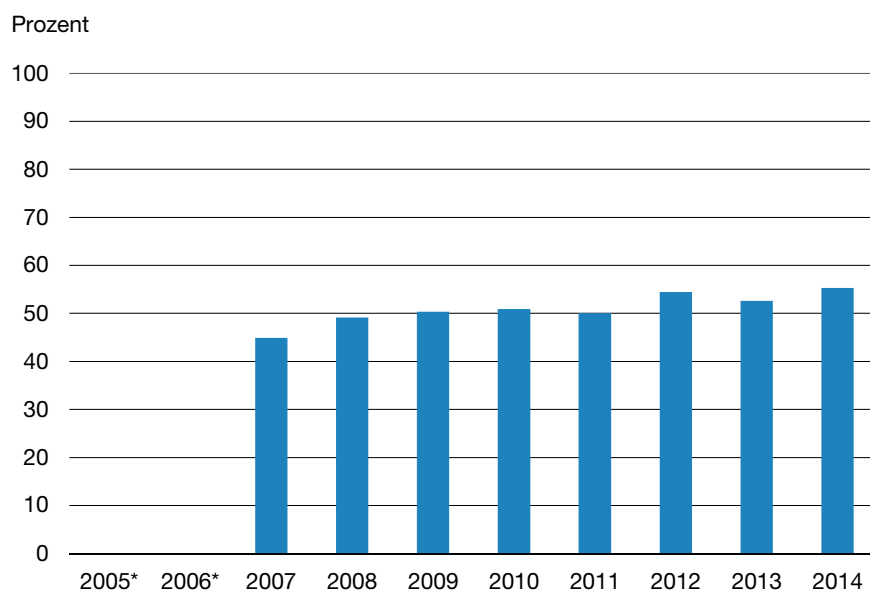
Ergebnisse

Im Jahr 2014 bezogen 55 Prozent der unterstützten Privathaushalte ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus der Sozialhilfe und verfügten folglich über keinerlei zusätzliche Einkommensquellen. Die seit 2007 beobachtbare Zunahme des Anteils dieser Haushalte verlief zuletzt immer flacher, bis 2012 schliesslich ein sichtbarer Anstieg um 4 Prozentpunkte erfolgt. Dies vor allem deshalb weil 2012 deutlich weniger Fälle ein Erwerbseinkommen aufweisen (28 Prozent) als noch 2011 (32 Prozent). 2013 reduziert sich der Anteil ausschliesslich von Sozialhilfeleistungen lebender Fälle um knapp 2 Prozentpunkte, zugleich ist festzustellen dass im Vergleich zu 2012 wieder etwas mehr unterstützte Privathaushalte ein Erwerbseinkommen erzielen (29 Prozent). 2014 steigt der Anteil Privathaushalte ohne zusätzliche Einkünfte erneut und erreicht einen bisherigen Höchststand, der den Vergleichswert von 2007 bereits um 10 Prozentpunkte übertrifft. Diese Zunahme dürfte damit in Zusammenhang stehen dass der Anteil Privathaushalte mit einem Erwerbseinkommen 2014 auf einen Tiefststand von 27 Prozent gesunken ist (gegenüber 40 Prozent im Jahr 2007).

Anteil Privathaushalte mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug

Kanton St.Gallen 2007 bis 2014

G_19



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahl zur Höhe der Sozialhilfeleistung

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Haushaltstyp

Berechnung

Die zugesprochene Leistung ist der Betrag, den die Bedarfsgemeinschaft für den Stichmonat zuerkannt bekommt (zur Definition des Stichmonats siehe Anhang Seite 43). Sie wird als Differenz zwischen dem anerkannten Lebensbedarf und den verfügbaren Einkommen ermittelt und entspricht in der Regel dem Betrag, der dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin dann auch effektiv ausbezahlt wird. Als Kennzahl für die Höhe der zugesprochenen Leistung wird der Median der einzelnen ausbezahlten Beträge verwendet. Der Median ist derjenige Wert, der die nach Betragshöhe sortierte Verteilung der Fälle in zwei anzahlmässig gleich grosse Hälften teilt.

Lesebeispiel

Ein Median von 1470 Franken bedeutet, dass je die Hälfte der Dossiers im Stichmonat mehr bzw. weniger als 1470 Franken an Sozialhilfeunterstützung erhalten hat.

Zähleinheiten

Alle Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers) in Privathaushalten mit mindestens einer Auszahlung im Kalenderjahr, ausgenommen sind einmalige Zahlungen für welche kein Budget erstellt wurde.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die zugesprochene Leistung gibt den durchschnittlichen Betrag an, den die Unterstützten im Stichmonat nicht selbst aufbringen oder aus anderen Quellen beziehen können um ihnen anerkannten Existenzbedarf zu decken. Zum Existenzbedarf zählen neben dem allgemeinen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleider, Hygiene etc.) und den Wohnkosten auch Gesundheitskosten

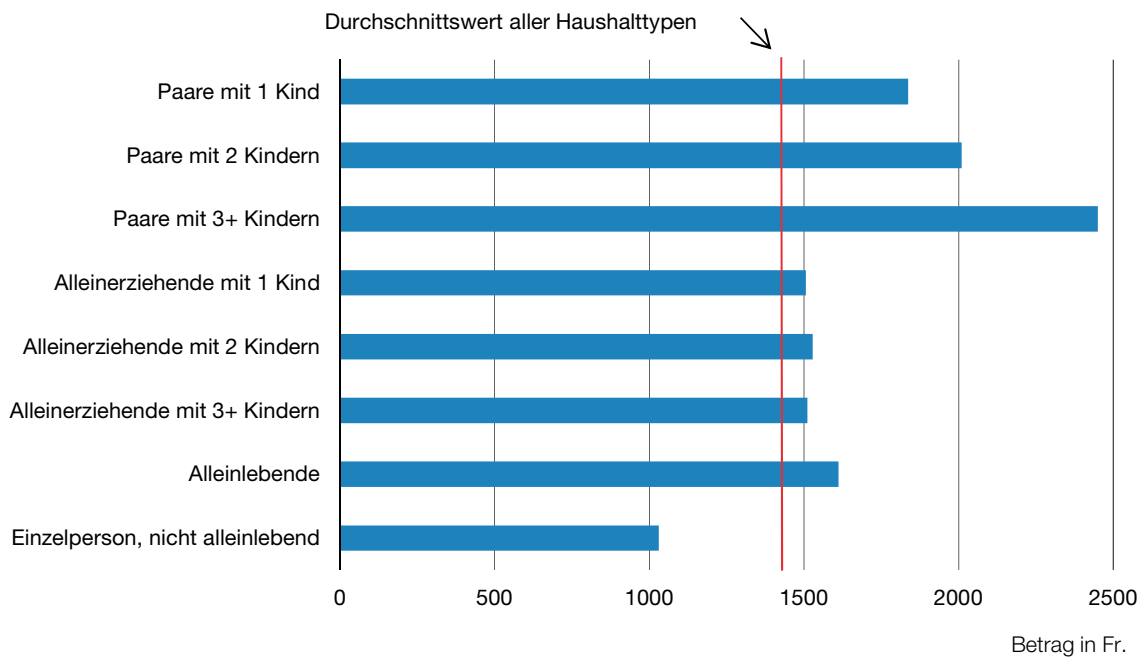
und situationsbedingte Auslagen (z.B. Bewerbungskosten, Kosten für externe Kinderbetreuung). Die zugesprochene Leistung beziffert damit zugleich den durchschnittlichen Fehlbetrag, den die Unterstützten durch weitere eigene Einkünfte kompensieren müssten damit ihnen wieder eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe gelingen kann. Die Höhe der zugesprochenen Leistung hängt, neben dem Vorhandensein anrechenbarer Einkünfte und der Anzahl Personen, die im Rahmen eines Dossiers unterstützt werden, auch ab von den jeweiligen Ansätzen der Sozialbehörden.

Ergebnisse

2014 erhielt jeder Sozialhilfe beziehende Privathaushalt im Durchschnitt 1471 Franken ausbezahlt im Stichmonat. Je nach Haushaltstyp weicht die zugesprochene Leistung jedoch deutlich von diesem Durchschnittswert ab. Wie zu erwarten weisen nicht alleinlebende Einzelpersonen mit 1031 Franken den tiefsten Betrag auf da die Mietkosten, welche einen wesentlichen Anteil der Lebenshaltungskosten ausmachen, sich auf mehrere Parteien verteilen. Sobald eine Einzelperson auch eine separate Wohnung bewohnt steigt die zugesprochene Leistung demgegenüber um mehr als 50 Prozent (1612 Franken). Bei Paaren mit Kindern ist mit jedem hinzukommenden Kind ein Anstieg der zugesprochenen Leistung verbunden, bei den Alleinerziehenden hingegen nicht. Dies weil die Existenzsicherung der Kinder bei Alleinerziehenden in den meisten Fällen durch eine Bevorschussung der Kinderalimente oder reguläre Unterhaltszahlungen gewährleistet ist und somit in vielen Fällen lediglich der Lebensbedarf der Mutter bzw. des Vaters ergänzend oder komplett durch die Sozialhilfe finanziert wird.

Zugesprochene Leistung verschiedener Typen von Privathaushalten
Kanton St.Gallen 2014

G_20



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen

Kennzahl zur Alimentenbevorschussung

Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen pro 1000 Einwohner/-innen im Alter von 0–25 Jahren

Berechnung

Berechnet wird in einem ausgewählten Gebiet die Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Kinder pro 1000 Einwohner im Alter zwischen 0-25 Jahren. Hinweise zum Leistungsanspruch auf Alimentenbevorschussung sind der Tabelle im Anhang (Seite 46) zu entnehmen.

$$\text{Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Kinder pro 1000 Einwohner/-innen zwischen 0–25 Jahren} = \frac{1000}{\text{Anzahl Personen von 0-25 Jahren der ständigen Wohnbevölkerung Vorjahr}} \times *$$

* Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen Kalenderjahr

Zähleinheiten

Alimentenbevorschussung beziehende Personen im Kalenderjahr (die Berechtigung zum Bezug von Bevorschussungen besteht für Personen bis zum 25sten Altersjahr) und Personen der ständigen Wohnbevölkerung im Alter bis einschliesslich 25 Jahren am Vorjahresende.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Kennzahl gibt an, wie viele Kinder und Jugendliche pro 1000 Einwohner/-innen der 0–25 jährigen Bevölkerung ihre Alimente nicht von der unterhaltspflichtigen Person erhalten sondern als Bevorschussung durch das Sozialamt. Fälle, in welchen das Sozialamt lediglich eine Inkassofunktion übernimmt, werden durch diese Kennzahl nicht abgebildet. Eine vorhandene Alimentenbevorschussung sagt nichts darüber aus, inwiefern diese Bevorschussung existenzsichernd ist und ob eine Unterstützungseinheit ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen ist.

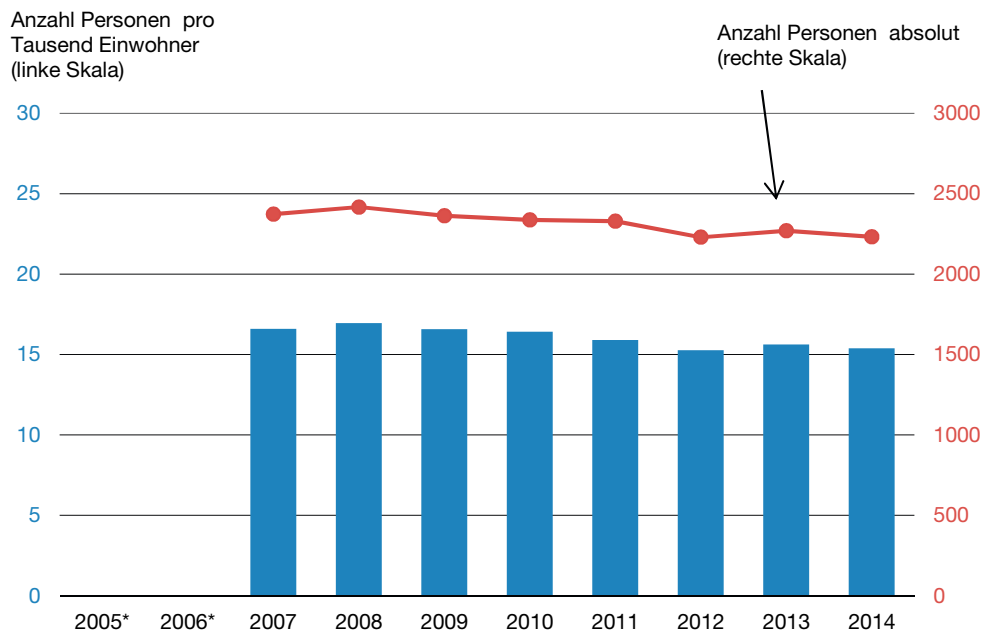
Ergebnisse

Im Jahr 2014 erhielten insgesamt 2232 Kinder und Jugendliche eine Bevorschussung ihrer Kinderalimente womit ihre Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 38 Personen abgenommen hat. Die Anzahl der Alimentenbevorschussung Beziehenden pro 1000 Einwohner/-innen bis 25 Jahren liegt 2014 unverändert bei gerundet 15 Personen.

Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen, pro 1000 Einwohner/-innen im Alter bis 25 Jahren und absolut

Kanton St.Gallen 2007 bis 2014

G 21



* Aufgrund der Datenqualität ist keine Berechnung der Kennzahl möglich

Kennzahl zu den Mutterschaftsbeiträgen

Anteil Geburten mit Mutterschaftsbeiträgen

Berechnung

Diese Kennzahl gibt pro Kalenderjahr an, bei welchem Anteil der Geburten eine Auszahlung von Mutterschaftsbeiträgen erfolgt ist. Die Mehrlingsgeburt ist der Einzelgeburt gleichgestellt. Hinweise zum Leistungsanspruch auf Mutterschaftsbeiträge sind der Tabelle T_2 im Anhang zu entnehmen.

$$\text{Anteil Geburten mit Mutterschaftsbeiträgen in \%} = \frac{\text{Anzahl neu aufgenommene Fälle mit Mutterschaftsbeiträgen}}{\text{Anzahl Geburten}} \times 100$$

Zähleinheiten

Geburten im Kalenderjahr und Geburten im Kalenderjahr bei denen Mutterschaftsbeiträge ausgerichtet wurden. Die Zähleinheit «Geburten im Kalenderjahr bei denen Mutterschaftsbeiträge ausgerichtet wurden» wird gebildet indem alle Unterstützungseinheiten gezählt werden, die im Kalenderjahr eine erste Auszahlung von Mutterschaftsbeiträgen erhalten haben.

Hinweise zum Aussagegehalt

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie gross der Anteil der Familien ist, die zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes von bekämpfter Armut betroffen sind. Als be-

kämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt.

Erwerbstätige Mütter sind bei der Geburt zumeist durch die Mutterschaftsversicherung vollumfänglich abgesichert, so dass die Mutterschaftsbeiträge vorwiegend nicht erwerbstätigen Müttern zugutekommen. Leistungen der Mutterschaftsbeiträge werden so bemessen, dass sie existenzsichernd sind. Ein paralleler Sozialhilfebezug ist daher nicht möglich. Wenn die Unterstützungseinheit vor der Geburt Sozialhilfe bezog, wird diese Leistung für den Anspruchszeitraum durch die Mutterschaftsbeiträge ersetzt.

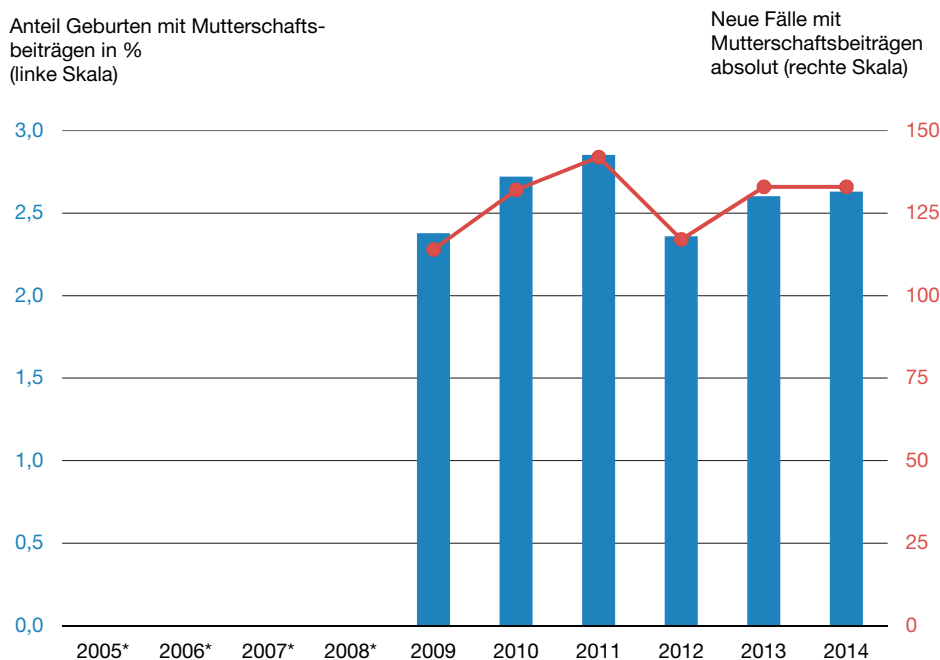
Ergebnisse

Im Jahr 2014 wurde im Kanton St.Gallen bei 2,6 Prozent der Geburten eine Auszahlung von Mutterschaftsbeiträgen ausgelöst womit der Wert gegenüber dem Vorjahr unverändert ist. Insgesamt sind 2014 133 Familien mit 458 bezugsberechtigten Personen neu in den Bezug von Mutterschaftsbeiträgen eingetreten. Die Bezugsdauer von Mutterschaftsbeiträgen beträgt im Regelfall lediglich 6 Monate (siehe T_2 Seite 45) womit die Dynamik von Fallaufnahmen und Fallabgängen hoch und daher mit gewissen Schwankungen zwischen den Erhebungsjahren zu rechnen ist.

Anteil Geburten mit Mutterschaftsbeiträgen

Kanton St.Gallen – 2009 bis 2014

G_22



* Keine Berechnung der Kennzahl möglich

Kennzahl zu den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)

AEL-Quote der Bevölkerung im ordentlichen Rentenalter¹²

Berechnung

Die AEL-Quote beziffert den Anteil der Personen im ordentlichen Rentenalter, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente (AEL) beziehen, an der ständigen Wohnbevölkerung im ordentlichen Rentenalter eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{AEL-Quote der Personen im Rentenalter in \%} = \frac{\text{Anzahl AEL zur Altersrente beziehende Personen im ordentlichen Rentenalter im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) im ordentlichen Rentenalter am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine AEL-Quote von 1 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rentenalter eine mit ausserordentlichen Ergänzungsleistungen unterstützt worden ist.

Zähleinheiten

Ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehende Personen im ordentlichen Rentenalter pro Kalenderjahr (Hinweise zum Leistungsanspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen finden sich auf Seite 45) und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Vorjahresende, die sich im ordentlichen Rentenalter befinden. Das ordentliche Rentenalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen 64 Jahre.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Existenzsicherung im Rentenalter geschieht in erster Linie durch berufliche Vorsorge, die AHV und die daran angeschlossenen bedarfsabhängigen ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL). Die AEL-Quote beziffert das Risiko, trotz Altersrente und ordentlichen Ergänzungsleistungen kein Einkommensniveau zu erreichen welches aus Sicht des Gemeinwesens existenzsichernd ist. Die Leistungen der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen bestehen ausschliesslich in Mietzinsbeiträgen, ausgerichtet mit dem Ziel dass der Rentenbezug nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führt. Bei der Interpretation der Quote zu berücksichtigen ist, dass die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters durch die AHV abgelöst werden. Eine (langjährige) Erwerbsbiografie der Bezügerinnen und Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen zur Altersrente kann also nicht in jedem Falle vorausgesetzt werden.

Ergebnisse

Im Jahr 2014 erhielten 1919 Bezügerinnen und Bezüger ab 64 bzw. 65 Jahren ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente was 2,2 Prozent aller Personen im ordentlichen Rentenalter entspricht. Das bedeutet, dass die vorgelagerten ordentlichen Ergänzungsleistungen insbesondere aufgrund der Mietkosten nicht bei allen Menschen im Rentenalter ausreichen, den anerkannten Existenzbedarf zu decken.

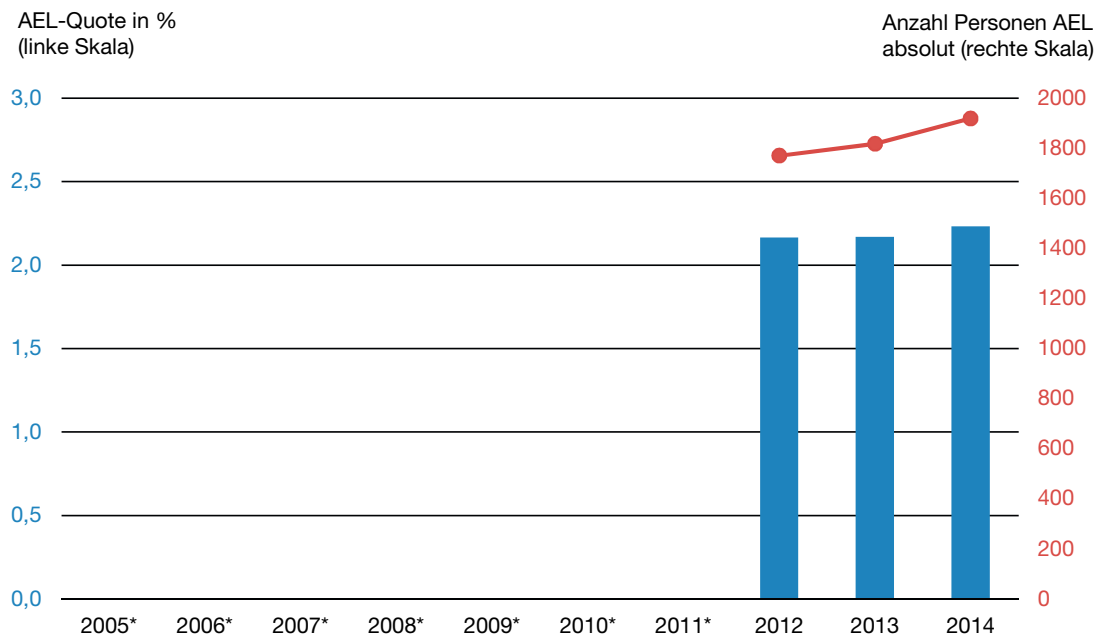
12

Diese Kennzahl ist auf Personen mit AHV-Rente im ordentlichen Rentenalter fokussiert. Sie bildet deshalb nur eine Teilmenge aller Personen ab, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen. Nicht durch diese Kennzahl abgebildet sind Personen, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente oder einer Hinterlassenenrente beziehen. Insgesamt erhielten im Jahr 2014 4601 Personen ausserordentliche Ergänzungsleistungen.

AEL-Quote der Bevölkerung im ordentlichen Rentenalter

Kanton St.Gallen 2012–2014

G_23



* Keine Berechnung der Kennzahl möglich

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik und STATPOP

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Spezialthema

Bezugsdauer von Sozialhilfe nach verschiedenen Merkmalen

Die durchschnittliche Bezugsdauer abgeschlossener Fälle liegt 2014 bei 11 Monaten. Im Zeitraum seit Einführung der Sozialhilfestatistik hat diese tendenziell zugenommen und beträgt inzwischen 2 Monate mehr als im Jahr 2006 (siehe G_13 auf Seite 26). Es ist anzunehmen, dass diese Zunahme nicht auf eine pauschale längere Unterstützung aller Fälle zurückgeht sondern dass die Zahl der Fälle mit einem erhöhten Risiko für einen längerfristigen Bezug stärker zugenommen hat als diejenige von Fällen mit kurzfristigem Unterstützungsbedarf. Im Folgenden sollen Personengruppen mit langem beziehungsweise kurzem Unterstützungsbedarf ermittelt und ihre anteilmässige Entwicklung seit 2006 beschrieben werden. Die Grenze zwischen Langzeit- und Kurzzeitbezug verläuft bei 12 Monaten.

Der Hauptgrund für die Ablösung von der Sozialhilfe ist die Einnahme eines ausreichenden Erwerbseinkommens (siehe G_15 Seite 28) und deshalb werden drei Faktoren, die die Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung beeinträchtigen, als Risikofaktoren für einen Langzeitbezug interpretiert und hinsichtlich der Bezugsdauer genauer betrachtet. Es sind dies Alter, Erwerbssituation und Haushaltstyp.

Im Folgenden wird geprüft, ob und in welchem Ausmass die Bezugsdauer von Sozialhilfe in Abhängigkeit dieser Merkmale tatsächlich variiert. Betrachtet wird jeweils nur die Antrag stellende Person eines Dossiers, da angenommen wird, dass diese den Hauptimpuls für den Ein- und Austritt in die Sozialhilfe setzen kann.

Methodische Vorbemerkungen

Für diese Analyse werden nur reguläre Fälle betrachtet da bei den Einmalzahlungen eine kurze Bezugsdauer bereits angelegt ist. Des Weiteren werden nur Fälle betrachtet, die definitiv abgeschlossen sind, da bei den laufenden Fällen die endgültige Bezugsdauer noch nicht feststeht. Fälle, welche aufgrund eines Wohnort- oder Zuständigkeitswechsels abgeschlossen wurden, sind ebenfalls nicht Bestandteil der Auswertung, weil bei diesen ungewiss ist, ob der Sozialhilfebezug an einem anderen Ort weitergeht oder nicht und damit auch die ausgewertete Bezugsdauer zu kurz wäre. Ebenfalls ausgeblendet werden Dossiers aus stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen sowie Dossiers mit Minderjährigen als Antragsteller da bei diesen Personengruppen teils andere Erklärungsansätze für den Bezug, die Ablösung und damit auch die Dauer von der Sozialhilfe erfor-

derlich sind als bei Privathaushalten und Erwachsenen. Nach dieser Eingrenzung verbleiben 5798 abgeschlossene Dossiers für den Beobachtungszeitraum 2010-2014 für die weitere Analyse. Es werden fünf Jahre zusammengefasst um den Einfluss einzelner Beobachtungsjahre zu begrenzen und sicherzustellen dass beobachtete Unterschiede bei der Bezugsdauer jahresunabhängig sind. Details zur Berechnung der Bezugsdauer und des Medians können der Definition auf Seite 26 entnommen werden.

Personen ab 56 und Nichterwerbspersonen mit längsten Bezugsdauern

Die mittlere Bezugsdauer variiert deutlich abhängig von Alter und Erwerbssituation der Antrag stellenden Person sowie dem Haushaltstyp (Grafik G_24).

Die Bezugsdauer der 56-64Jährigen liegt mit 18 Monaten mehr als doppelt so hoch wie bei den 18-35 Jährigen (8 Monate) und hebt sich auch von allen anderen Altersklassen deutlich ab. Aus der Arbeitsmarktforschung ist bekannt dass Personen ab 50 Jahren zunehmend Schwierigkeiten haben, eine (neue) Stelle zu finden und die Phasen der Arbeitslosigkeit ab diesem Alter länger dauern als bei Jüngeren.

Nichterwerbspersonen bleiben mit 16 Monaten durchschnittlich mehr als doppelt so lange in der Sozialhilfe als Erwerbslose (6 Monate), welche aktiv auf Stellensuche oder in einem Arbeitsintegrationsprogramm/ Beschäftigungsprogramm sind und damit deutlich näher am Arbeitsmarkt als die Nichterwerbspersonen, bei welchen kurzfristig keine (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. Bei den Nichterwerbspersonen, welche überdurchschnittlich häufig durch den Bezug anderer Sozialleistungen oder der Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen aus der Sozialhilfe ausscheiden, dürften auch die zeitintensive Abklärungen mit den Sozialversicherungen ein Grund sein für die erhöhten Bezugsdauern.

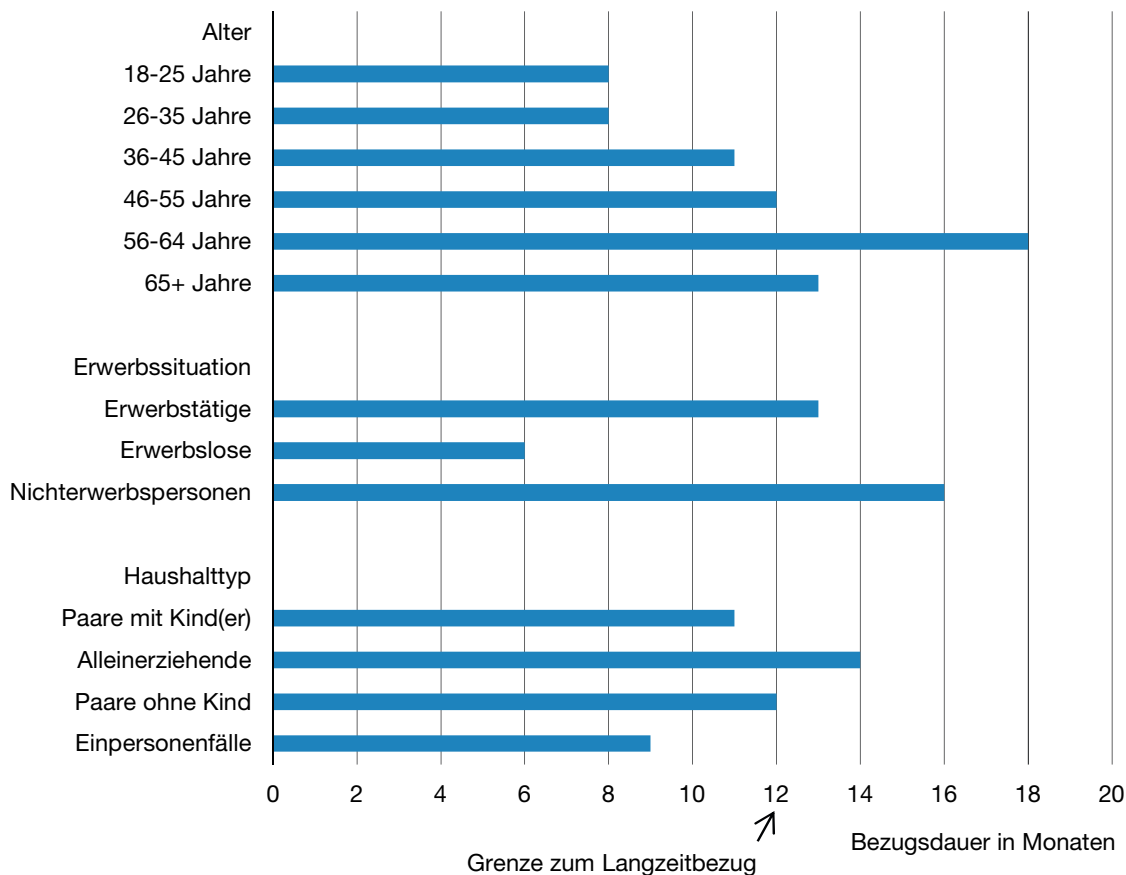
Betrachtet man den Haushaltstyp fallen vor allem die Alleinerziehenden ins Auge, welche mit 14 Monaten die längste Bezugsdauer aufweisen und sich insbesondere von den Einpersonenfällen abheben (9 Monate). Alleinerziehende können aufgrund von Kinderbetreuungspflichten nicht immer einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen und benötigen daher eher längerfristige Unterstützung, Einpersonenfälle erreichen demgegenüber selbst mit einer Teilzeitbeschäftigung eher die Schwelle eines existenzsichernden Einkommens.

Mittlere Bezugsdauer abgeschlossener Fälle nach verschiedenen Merkmalen der Antrag stellenden Person

Kanton St.Gallen 2010 bis 2014

G_24

Median nach Merkmalen



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Als Nichterwerbspersonen gelten Sozialhilfe Beziehende, die nicht erwerbstätig sind und dem Arbeitsmarkt momentan auch nicht zur Verfügung stehen (etwa als Stillesuchende). Die Gründe der Nichterwerbstätigkeit sind vielfältig und werden mit folgenden Kategorien in der Sozialhilfestatistik abgebildet: in Ausbildung (ohne Lehrlinge), Haushalt, Rentner/in, vorübergehend arbeitsunfähig, dauerinvalid, keine Chance auf dem Arbeitsmarkt, andere Gründe.

Im Zeitraum zwischen 2006 und 2014 sind Verschiebungen bei Altersstruktur, Erwerbssituation und Haushaltstyp der Unterstützten zu beobachten und es fällt auf, dass die Anteile von Personengruppen im Bereich des Kurzzeitbezugs mehrheitlich abgenommen und im Gegenzug Personengruppen mit einer Tendenz zum Langzeitbezug zugenommen haben.

Die Anteile von Personen zwischen 18 und 45 Jahren sind zurückgegangen während sie in den drei Altersgruppen ab 46 Jahren zugenommen haben. Die 56-64-Jährigen weisen mit + 55 Prozent den grössten Zuwachs auf. Hinsichtlich der Erwerbssituation verzeichnet mit den Nichterwerbspersonen jene Gruppe den stärksten Anstieg (2006: 25 Pro-

zent, 2014: 42 Prozent), welche auch die höchste mittlere Bezugsdauer besitzt.

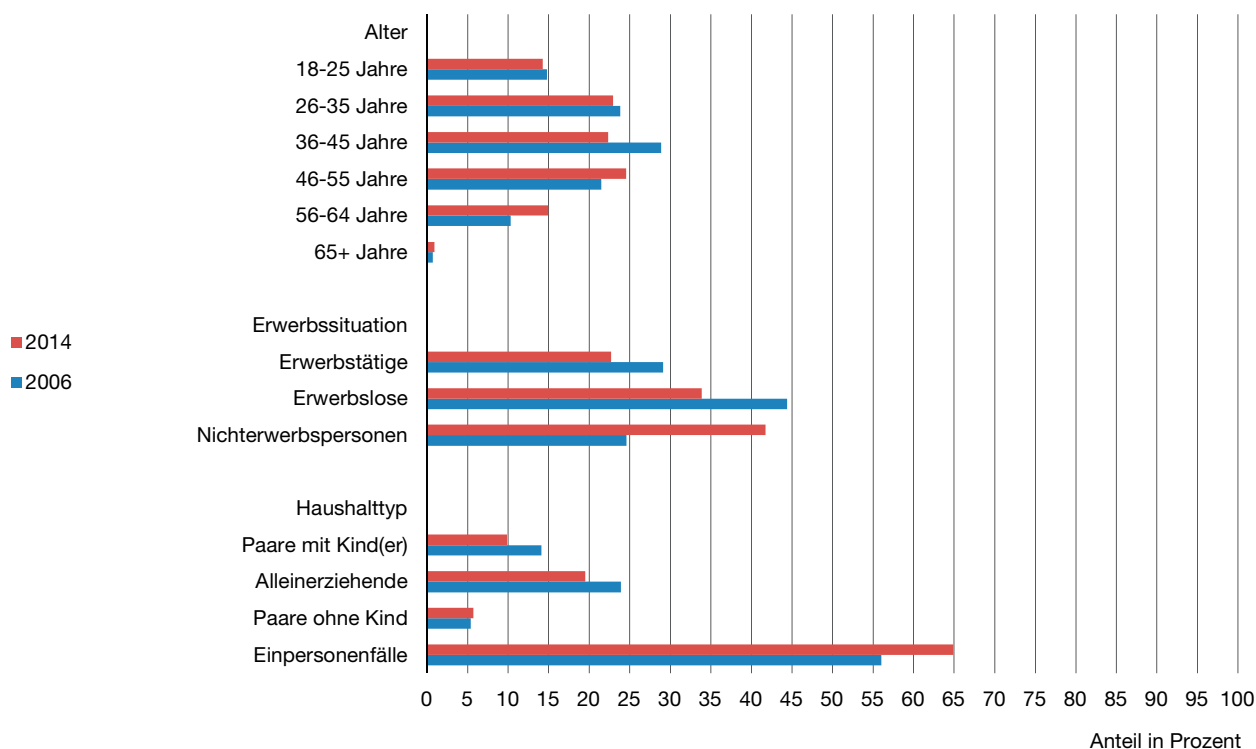
Der Haushaltstyp ist das einzige Merkmal, bei welchem die Bezügergruppe mit der höchsten Bezugsdauer (Alleinerziehende) einen Rückgang verzeichnet zwischen 2006 und 2014 und zugleich jene Gruppe mit der geringsten Bezugsdauer zunimmt (Einpersoenfälle).

Aufgrund dieser Entwicklungen ist anzunehmen, dass Veränderungen in der Altersstruktur und Erwerbsbeteiligung der unterstützten Antragsteller zu einem Anstieg der durchschnittlichen Bezugsdauer beigetragen haben dürften.

Antrag stellende Person ab 18 Jahren in Privathaushalten nach verschiedenen Merkmalen

Kanton St.Gallen 2006 und 2014

G_25



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anhang

Steckbrief Sozialhilfestatistik

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik hat zum Ziel, national, kantonal und regional vergleichbare Informationen zu ausgewählten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen. Sie entsteht in Kooperation mit Bund, Kantonen und Gemeinden und wird jährlich erhoben. Die erhobenen Daten geben Auskunft über die Situation der Betroffenen wie auch die Dynamik und Dauer der erfassten Sozialleistungen. Für die kommunale Sozialhilfe liegen seit dem Jahr 2005 auswertbare Daten für den Kanton St.Gallen vor. Daten zur Alimenterbevorschussung können ab 2007 ausgewertet werden. Die Mutterschaftsbeiträge werden erst seit 2007 erfasst und Ganzjahresdaten liegen erstmals für das Jahr 2008 vor. Zu den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen liegen seit 2012 Daten vor.

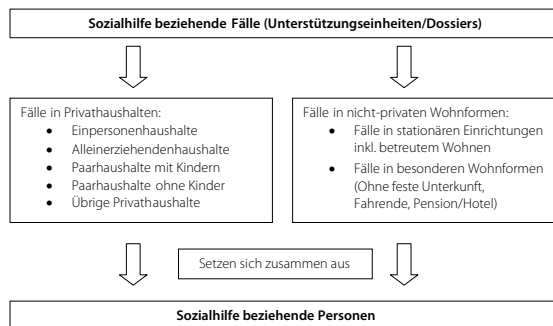
So wie in der gesamten Schweiz wird auch im Kanton St.Gallen die Schweizerische Sozialhilfestatistik als Vollerhebung durchgeführt. Die Datenerfassung geschieht in den Gemeinden. Die Sicherstellung der Datenerhebung, der Datenkontrolle sowie die Betreuung der Erhebungsstellen erfolgt durch die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen. Das im Departement des Innern zuständige Amt für Soziales ist im Gesamtprojekt der Schweizerischen Sozialhilfestatistik und im Kanton St.Gallen für fachinhaltliche und sozialpolitische Aspekte zuständig.

Stichmonat der Sozialhilfestatistik ist der Dezember. Falls eine Unterstützungseinheit für den Monat Dezember keine Auszahlung erhalten hat, wird entsprechend derjenige Monat mit der letzten Auszahlung zum Stichmonat für die Statistik. Die Sozialhilfestatistik erfasst als Zähleinheiten unterstützte Personen und Fälle. Die Begriffe Fall, Unterstützungseinheit und

Dossier werden synonym verwendet. Als Unterstützungseinheit wird die wirtschaftliche Einheit verstanden, die für die Leistungsberechnung und -ausrichtung relevant ist. Sie kann eine oder mehrere Personen umfassen. Gemäss gängiger Praxis der Sozialdienste umfasst eine Unterstützungseinheit die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten sowie unmündige Kinder, beziehungsweise auch Kinder im Alter bis 25 Jahren sofern sie wirtschaftlich abhängig sind, respektive unmündige Kinder die mit nur einem Elternteil zusammenleben oder unterstützte Einzelpersonen.

Anhand der Wohnsituation werden die Unterstützungseinheiten entweder als Privathaushalte identifiziert oder als Unterstützungseinheiten in nicht-privaten Wohnformen. Bei Privathaushalten wird anhand weiterer Merkmale wie Zivilstand, Beziehungstyp (z.B. Kind, Vater, Ehefrau) und Alter der einzelnen Mitglieder die Struktur der Unterstützungseinheit bestimmt und die Unterstützungseinheit einem bestimmten Haushaltstyp zugeordnet (z.B. Einpersonenhaushalt, Alleinerziehendenhaushalt).

Zähleinheiten der Sozialhilfestatistik G_26



Hinweise zur Datenqualität

Die Datenqualität hat sich seit Einführung der Statistik im Jahr 2003 stetig verbessert, so dass inzwischen für eine Vielzahl von Merkmalen detaillierte Auswertungen möglich sind. Bei den im vorliegenden Bericht dargestellten Kennzahlen wurde jeweils das Jahr als Startpunkt der Zeitreihe gewählt, in dem die Datenqualität ein solides Niveau erreicht hat und ein jahresübergreifender Vergleich gewährleistet ist.

Im Erhebungsjahr 2008 haben erstmals alle Gemeinden des Kantons St.Gallen Daten zur Verfügung gestellt. Damit entfällt die bisher erforderliche Hochrechnung und eine zwangsläufig damit verbundene geringe Unschärfe der Daten.

Methodische Details zum Beschäftigungsgrad

Den Auswertungen zu den Working-Poor liegt ein kumulierter Beschäftigungsgrad zugrunde. Hierzu werden die Pensen aller erwerbstätigen Personen in der Unterstützungseinheit aufaddiert mit Ausnahme der Lehrlinge, da deren Beschäftigung und Lohn nicht auf eine Existenzsicherung ausgelegt ist. Im Fragebogen der Sozialhilfestatistik wird der Beschäftigungsgrad jedoch nicht in exakten Werten abgefragt, sondern mit 5 Kategorien (linke Spalte der Tabelle T_1). Damit aus dem erhobenen Beschäftigungsumfang der einzelnen Personen ein kumulierter Beschäftigungsgrad für die gesamte Unterstützungseinheit berechnet werden kann, ist die in der rechten Spalte der Tabelle ersichtliche Umcodierung vorgenommen worden.

Beobachtung zugrunde, dass die davon betroffenen Personen häufig die Erwerbssituation «Arbeit auf Abruf» oder «Gelegenheitsarbeit» aufweisen. Dies lässt darauf schliessen, dass zwar Kontakte zu mehreren Arbeitgebern bestehen, eine regelmässige Beschäftigung im Umfang von 100% aber eher unwahrscheinlich ist. Daher wurden Personen mit mehr als einer Teilzeitstelle nicht als 100% Erwerbstätige und damit nicht als Vollzeit-Working-Poor codiert.

Das Risiko, dass die Anteile der Vollzeit-Working-Poor zu hoch geschätzt werden, weil der angenommene Beschäftigungsgrad bei den Teilzeitkategorien zu hoch liegt, ist gering. Bei über 90% der bestimmaren Vollzeit-Working-Poor wird die Vollzeitbeschäftigung bereits durch eine einzige Person erreicht. Nur eine Minderheit generiert das kumulierte Erwerbsspensum von mindestens 100 Prozent durch Teilzeitbeschäftigungen mehrerer Mitglieder.

Nicht bei allen erwerbstätigen Personen liegen Angaben zum Beschäftigungsgrad vor. Deshalb werden diese seit Beginn der Auswertungen im Jahr 2007 durch Hochrechnungen ergänzt. Es wird dabei von der Annahme ausgegangen, dass der Anteil der Vollzeit-Working-Poor bei den Haushalten ohne Angabe zum Beschäftigungsumfang gleich gross ist wie bei den Haushalten mit Angaben zum Erwerbsspensum. Vor 2007 sind aufgrund ungenügender Angaben zur Erwerbssituation keine Auswertungen zu den Vollzeit-Working-Poor möglich.

Beschäftigungsgrad Working-Poor T_1

Beschäftigungsgradkategorien im Fragebogen	Angenommener Beschäftigungsgrad
Vollzeit (90+ %)	100 %
Eine Teilzeitstelle (< 49 %)	25 %
Eine Teilzeitstelle (50 bis 89 %)	75 %
Mehr als 1 Teilzeitstelle	75 %
Vollzeit + Teilzeit	100 %

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Der Annahme, dass die Ausführung mehrerer Teilzeitstellen 75 Stellenprozenten entsprechen, liegt die

Angebotsmerkmale der Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Mutterschaftsbeiträge und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen im Kanton St.Gallen

T_2

	Sozialhilfe	Alimentenbevorschussung	Mutterschaftsbeiträge	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Voraussetzungen				
Anspruchsgrundlage	Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensbedarf nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.	Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn festgesetzte Unterhaltsbeiträge für Kinder trotz angemessener Inkassoversuche nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise von der pflichtigen Person bezahlt werden.	Anspruchsberechtigt ist eine Mutter, deren Lebensbedarf zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes das anrechenbare Einkommen übersteigt und sie sich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet.	Bezüger und Bezügerinnen ordentlicher Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken.
Leistungs-bemessung	Die Richtlinien der KOS (St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe) empfehlen einen monatlichen Grundbedarf von Fr. 977.– für eine Person, Fr. 1495.– für zwei Personen, Fr. 1818.– für 3 Personen usw. Hinzu kommen Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung. Situationsbedingte Leistungen können berücksichtigt werden.	Ein Unterhaltsbeitrag wird bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bevorschusst. Je nach finanzieller Situation kann eine teilweise Bevorschussung erfolgen.	Die Höhe des Lebensbedarfs und die hinzugerechneten Mietzinsausgaben orientieren sich an den Vorgaben für ordentliche Ergänzungsleistungen. Dazu kommen Krankheitskosten und Prämien für Kranken- und Unfallversicherung.	Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden nach den Bestimmungen über ordentliche Ergänzungsleistungen berechnet.
Angerechnete Einkommen	Angerechnet werden die aktuellen Einkünfte der Antrag Stellenden. Auf Einkünfte aus Erwerbsarbeit ist ein monatlicher Freibetrag möglich.	Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, wobei ein Bevorschussungsanspruch ab einer gewissen Einkommenshöhe erlischt (siehe unter Vermögensgrenze).	Angerechnet werden das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vater des Kindes oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin.	AHV-Rente weitere Renten (2. Säule, ausländische Renten, Alimente usw.) Nettoerwerbseinkommen zu 70% Eigenmietwert gem. Steuererklärung Bruttoeinkommen nach Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden) 1/10 des Vermögens, wenn dieses den Freibetrag überschreitet.
Zuständigkeit	Die Unterstützung Bedürftiger obliegt der Gemeinde am Wohn- oder Aufenthaltsort der Betroffenen.	Die Vorschusspflicht obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.	Die Ausrichtung der Mutterschaftsbeiträge obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter.	Anspruchsberechtigte melden sich bei der Zweigstelle ihrer Gemeinde, welche das Gesuch weiterleitet an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen. Finanziert werden ausserordentliche Ergänzungsleistungen vom Kanton.
Beschränkungen				
Wohnsitz	Bedürftige müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung einen Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) im Kanton St.Gallen haben oder sich im Sinn von Art. 11 ZUG bzw. 13 ZUG im Kanton St.Gallen aufhalten. Für unmündige Kinder und ausländische Personen gelten die entsprechenden Regelungen im ZUG.	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Bevorschussung des Unterhaltsbeitrages einen zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art.23ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton St.Gallen haben. Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn das Kind sich dauernd im Ausland aufhält.	Die Mutter muss zum Zeitpunkt der Geburt einen Wohnsitz nach Art. 23 Abs.1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton St.Gallen haben.	Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
Leistungsdauer	Bis sich die finanzielle Lage gebessert hat.	Längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Kindes.	Sechs Monate ab Geburt. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.	Bis sich die finanzielle Lage gebessert hat.
Maximale Leistung	Keine allgemeingültige Bezifferung möglich, da es sich um eine so genannte bedarfsabhängige Leistung handelt.	Eine Bevorschussung ist möglich bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (aktuell Fr. 936.– monatlich pro Kind).	Keine allgemeingültige Bezifferung möglich, da es sich um eine so genannte bedarfsabhängige Leistung handelt.	Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet. Nach Bundesgesetz werden maximal folgende Mietzinsen angerechnet: Alleinstehende: 13 200 Franken pro Jahr Ehepaare: 15 000 Franken pro Jahr Folglich werden für die AEL maximal folgende Mietzinsen angerechnet: Alleinstehende: 17 600 Franken pro Jahr Ehepaare: 20 000 Franken pro Jahr
Vermögensgrenze	Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 4 000.– für Einzelpersonen, Fr. 8 000.– für Ehepaare und Fr. 2 000.– pro minderjährigem Kind, jedoch insgesamt höchstens Fr. 10 000.–, pro Unterstützungseinheit wird von der KOS (St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe) empfohlen.	Aus Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin wird das anrechenbare Einkommen ermittelt. Liegt dieses Einkommen oberhalb der Bevorschussungsgrenze, ist keine Bevorschussung mehr möglich. Die Berechnung dieser Bevorschussungsgrenze orientiert sich am Lebensbedarf ordentlicher Ergänzungsleistungen.	Der Anspruch entfällt bei einem Vermögen, das den doppelten Betrag der Vermögensfreigrenze für Alleinstehende und Ehepaare nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen übersteigt.	Folgende Vermögensgrenze darf nicht überschritten werden: Alleinstehende: 28 125 Franken Ehepaare: 45 000 Franken
Gesetzliche Grundlagen				
massgebendes Gesetz	Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998; sGS 381.1	Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979; sGS 911.51	Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985; sGS 372.1	Ergänzungsleistungsgesetz vom 01.01.1992; sGS 351.5

Kennzahlentabelle von Kanton und Gemeinden zur Sozialhilfe¹⁴

Kanton St.Gallen – 2014

T_3a

Kürzel	Name	Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in %	Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen in %	Anteil Erwerbsfähiger mit Ausbildung in %	Anteil Erwerbstätiger 20–64 Jahre in %	Anteil laufender Fälle mit Langzeitbezug in %	Bezugsdauer abgeschlossener Fälle in Monaten	Wahrscheinlichkeit, dass Bezug ein Jahr oder weniger andauert in %	Erwerbsbedingte Abschlussquote in %
SG	Kanton St.Gallen	2,2	3,5	42,6	22,6	67,2	11	37,4	11,4
Als	Altstätten	2,6	4,1	... ¹	10,8	73,7	12	35,5	12,8
Amd	Amden	0,5	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
And	Andwil	1,5	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Au	Au	1,7	2,9	... ¹	14,8	80,0	19	29,4	4,5
Bad	Bad Ragaz	1,0	1,7	... ¹	25,6	77,8	8	56,3	8,8
Bal	Balgach	1,1	1,2	40,0	25,6	43,3	6	22,7	8,8
Ben	Benken	0,8	0,9	... ¹	... ¹	69,2	13	42,9	23,5
Brg	Berg	0,5	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Brn	Berneck	1,1	0,7	75,0	18,2	50,0	10	36,8	7,1
Buc	Buchs	2,7	4,0	47,4	20,6	68,3	16	21,3	7,4
BüGa	Bütschwil-Ganterschwil	1,9	2,5	... ¹	25,0	45,5	13	29,4	12,7
Deg	Degersheim	3,3	6,4	29,7	23,9	77,8	12	52,0	13,6
Die	Diepoldsau	1,1	2,1	40,0	23,3	53,6	7	51,9	20,3
Ebn	Ebnat-Kappel	2,1	3,1	61,5	15,7	58,5	7	38,9	12,3
Egg	Eggersriet	1,0	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Eic	Eichberg	0,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Esc	Eschenbach	1,0	1,6	58,5	33,3	61,4	7	50,0	10,0
Fla	Flawil	2,6	4,5	... ¹	15,4	70,0	13	22,2	8,2
Flu	Flums	1,7	2,7	50,0	11,5	87,9	19	63,6	20,5
Gai	Gaiserwald	2,1	3,0	49,3	27,1	60,5	5	25,0	10,2
Gam	Gams	0,6	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Gla	Goldach	1,6	3,4	... ¹	26,7	58,6	12	34,8	11,3
Gom	Gommiswald	0,9	1,2	... ¹	13,8	72,0	10	41,7	7,4
Gos	Gossau	1,5	2,5	... ¹	23,6	65,3	14	33,3	9,6
Gra	Grabs	1,1	1,3	19,2	42,9	76,2	11	38,9	11,8
Häg	Hägenschwil	0,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Hem	Hemberg	0,5	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Jon	Jonschwil	0,9	1,3	70,0	19,0	46,7	6	46,7	10,5
Kal	Kaltbrunn	1,3	1,7	69,2	8,1	50,0	22	28,6	17,2
Kir	Kirchberg	2,9	4,8	45,6	37,1	68,0	11	26,7	2,6
Lic	Lichtensteig	2,2	3,7	68,8	33,3	52,2	14	45,0	20,7
Lüt	Lütisburg	1,0	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Mar	Marbach	2,3	3,1	... ¹	26,7	78,3	4	16,7	0,0
Mel	Mels	1,7	3,1	... ¹	30,4	68,3	5	54,3	11,7
Mör	Mörschwil	0,3	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Mos	Mosnang	1,2	2,2	37,5	46,7	76,9	8	40	0,0
Muo	Muolen	0,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Nec	Neckertal	2,6	4,3	31,8	19,7	76,4	7	53,6	10,6
Na	Nesslau	2,0	3,1	51,9	24,4	45,5	15	28,0	7,5
Nbü	Niederbüren	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Nhe	Niederhelfenschwil	0,3	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Obü	Oberbüren	0,5	0,4	41,7	29,4	61,1	9	36,4	0,0
Ohe	Oberhelfenschwil	1,0	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Ori	Oberriet	0,9	1,6	43,5	23,3	82,8	7	28,6	5,7
Ouz	Oberuzwil	... ³	... ³	... ³	... ³	... ³	... ³	... ³	... ³
Pfä	Pfäfers	1,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Qua	Quarten	1,1	0,6	... ¹	... ¹	81,8	46	33,3	0,0
RaJ	Rapperswil-Jona	1,9	3,3	45,8	22,6	56,1	8	34,7	13,7
Reb	Rebstein	1,9	3,0	44,8	18,5	53,2	7	38,9	15,7
Rhe	Rheineck	2,1	3,1	... ¹	... ¹	75,0	11	40,0	18,2
Roa	Rorschach	4,2	7,0	... ¹	9,7	60,7	7	40,3	16,9
Rob	Rorschacherberg	1,4	2,3	50,0	8,6	61,4	9	34,3	15,5
Rüt	Rüthi	2,5	4,0	81,8	20,6	60,0	10	28,6	6,7

Fortsetzung siehe Folgeseite (T_3b)

Quelle: Bundesamt für Statistik; Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

1 Der Wert wird aus methodischen Gründen nicht ausgewiesen

2 Die Gemeinde hat weniger als 20 Dossiers weshalb auf eine Berechnung verzichtet wird

3 Die Gemeinde hat keine Dossiers für die Statistik geliefert

14

Die Sozialhilfequote ist für jede Gemeinde ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist, dass besonders bei kleinen Gemeinden bereits geringe Veränderungen bei der Anzahl unterstützter Personen deutliche Ausschläge in der Sozialhilfequote bewirken können. Die übrigen Kennzahlen wurden nur für Gemeinden mit 20 oder mehr Dossiers berechnet.

Kennzahlentabelle von Kanton und Gemeinden zur Sozialhilfe¹⁴

Kanton St.Gallen – 2014

T_3b

Kürzel	Name	Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in %	Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen in %	Anteil Erwerbsfähiger mit Ausbildung in %	Anteil Erwerbstätiger 20–64 Jahre in %	Anteil laufender Fälle mit Langzeitbezug in %	Bezugsdauer abgeschlossener Fälle in Monaten	Wahrscheinlichkeit, dass Bezug ein Jahr oder weniger andauert in %	Erwerbsbedingte Abschlussquote in %
SG	Kanton St.Gallen	2,2	3,5	42,6	22,6	67,2	11	37,4	11,4
Sar	Sargans	1,7	3,2	43,5	23,2	67,4	6	36,0	10,7
Scä	Schänis	0,9	1,4	66,7	18,2	78,9	24	0,0	0,0
Scm	Schmerikon	2,4	3,8	70,8	27,1	74,4	11	42,1	10,0
Sen	Sennwald	1,0	1,6	55,6	32,4	22,2	9	35,3	20,4
Sev	Sevelen	2,0	2,8	31,6	7,2	63,8	10	38,2	11,3
SaG	St.Gallen	4,3	7,8	39,9	26,0	68,7	10	36,1	11,4
SaM	St.Margrethen	1,6	2,0	... ¹	9,0	85,4	10	66,7	3,3
Sth	Steinach	1,8	2,2	50,0	17,0	77,1	6	52,9	17,8
Tha	Thal	1,4	2,7	... ¹	... ¹	82,9	9	52,9	15,7
Tüb	Tübach	0,3	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Unt	Untereggen	0,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Uzn	Uznach	3,7	7,5	51,4	31,5	72,8	13	51,9	19,4
Uzw	Uzwil	1,8	2,4	... ¹	8,2	78,9	23	36,8	11,1
Vil	Vilters-Wangs	0,9	0,6	47,4	33,3	55,0	12	10,0	9,1
Wak	Waldkirch	0,7	0,3	81,3	19,0	50,0	9	50,0	30,0
Wal	Walenstadt	1,7	2,6	61,5	27,3	60,0	13	32,1	10,5
War	Wartau	1,7	2,4	56,0	28,8	58,5	12	28,0	7,4
Wat	Wattwil	3,2	5,0	... ¹	... ¹	65,9	18	14,5	7,0
Wee	Weesen	1,4	1,6	45,5	43,8	60,0	2	33,3	12,5
Wid	Widnau	1,8	2,5	55,9	12,4	70,9	16	45,5	13,5
Wil	Wil	3,7	6,9	... ¹	22,9	69,1	12	30,0	6,9
WiAJ	Wildhaus-Alt St.Johann	1,3	1,6	45,5	15,4	71,4	12	55,6	15,0
Wtb	Wittenbach	3,2	6,1	45,2	24,9	70,8	17	33,8	11,1
Zuz	Zuzwil	0,7	0,8	70,0	18,2	66,7	10	45,5	4,3

Quelle: Bundesamt für Statistik; Schweiz. Sozialhilfestatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

- 1 Der Wert wird aus methodischen Gründen nicht ausgewiesen
- 2 Die Gemeinde hat weniger als 20 Dossiers weshalb auf eine Berechnung verzichtet wird
- 3 Die Gemeinde hat keine Dossiers für die Statistik geliefert

14

Die Sozialhilfequote ist für jede Gemeinde ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist, dass besonders bei kleinen Gemeinden bereits geringe Veränderungen bei der Anzahl unterstützter Personen deutliche Ausschläge in der Sozialhilfequote bewirken können. Die übrigen Kennzahlen wurden nur für Gemeinden mit 20 oder mehr Dossiers berechnet.

